Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 122 (1985)
Heft: 122

Artikel: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel
Autor: Bühler, Hans
Kapitel: 4: Die niedergerichtlichen Rechte
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585236

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. Die niedergerichtlichen Rechte

1. Das Gericht

Das Gerichtsrecht

Als wichtigste niedergerichtliche Rechte übte der Komtur in der Herrschaft Gerichtsbarkeit und niedere Polizeigewalt aus. Er stellte Gebote und Verbote auf und bestrafte alle Vergehen bis an das Malefiz: Flur- und Holzfrevel, Friedversagen und Friedbruch mit Worten, Schlaghändel, Frevel gegen Wildbann und Fischenz, Schwören, Tanzen, Spielen, Zutrinken, Sonntagsbrüche, Übersitzen in Wirtshäusern, frühzeitigen Beischlaf, geringe Fälle von Wucher und Ähnliches. Seine Strafkompetenz reichte bis 10 Pfund Pfenning. Was darüber hinausging, gehörte dem Landvogt und dem Landgericht. Im Gegensatz zu den meisten thurgauischen Gerichtsherren musste er die Bussen nicht mit der Landesobrigkeit teilen, was seinen Anspruch auf eine halbsouveräne Stellung betonte. Der Landvogt bestritt ihm jedoch in manchen Fällen, dass er als Richter zuständig sei[1]. Hingegen erhoben sich nur wenige Konflikte um den Gerichtsbezirk selbst. Er war identisch mit der Herrschaft, die in mehreren Dokumenten klar umschrieben war. Der Komtur oder der Verwalter schritten von Zeit zu Zeit zusammen mit den Amtsleuten und den benachbarten Gerichtsherren die Grenzen ab, überprüften die Marksteine und setzten wenn nötig neue. Dann wurde die Marchenbeschreibung gesiegelt. Die wenigen Streitigkeiten drehten sich ausschliesslich um geringfügige Gebiete. 1502 ging die Gerichtsbarkeit über den Bornhauser Hof, Erblehen der Komturei, an die Herrschaft Weinfelden über. Vier Jahre später verfügten Schiedsleute, dass ein Akker in Bettwiesen dem Stab des Bischofs von Konstanz unterstand. Im gleichen Jahre wurde entschieden, dass Homberg ins Tobler, Ürental dagegen ins äbtisch-st. gallische Gericht gehörten. Weitere Probleme zweitrangiger Natur ergaben sich vor allem daraus, dass sich durch Besitzerwechsel die Rechtslage einzelner Landstücke verdunkelt hatte. Erwähnenswert ist ein Konflikt mit dem Landvogt in den Jahren nach 1650. Damals setzte der Komtur mit dem Wiler Statthalter zusammen bei Ürental einige Marken. Weil diese mit den Grenzen zu den Malefizgerichten identisch waren, verlangte der Landvogt den Beisitz. Der Komtur betrachtete den Vorgang jedoch als niedergerichtlich und weigerte sich hartnäckig, die Landesobrigkeit beizuziehen, um keinen Präzedenzfall zu schaffen.

Im Bereich der Herrschaft wirkten zwei Gerichte. Das Gericht Tobel umfasste die Ortschaften Tobel, Tägerschen, Braunau, Märwil, Buch, Affeltrangen, Zezikon mit den Weilern Isenegg, Oberhof, Hub, Nägelishub, Bühl, Oberhausen, Bächlingen, Riethüsli, Beckingen, Ueterschen, Fürhäusern, Im Hölzli,

1 Siehe S. 144.

Rüti, Langnau, Ghürst, Bohl, Atzenwilen, Haghof, Rietmühle, Kaltenbrunnen, den halben Weiler Maltbach, Wahrenberg, Wildern und Battlehausen bis auf ein Gehöft. Zum Gericht Herten gehörten neben Herten und Oberherten Griesen, Hub und Ergaten[2].

Stabhalter, Weibel und Richter

Das Gericht galt neben dem Verwalter als wichtigstes Organ der Herrschaft. Jeder Untertan musste sich bei ihm Recht holen. Es setzte sich aus zwölf Richtern zusammen, denen der Vogt oder Stabhalter im Namen des Komturs vorstand. Weibel und Schreiber sassen bei den Tagungen, hatten aber keine Stimme. Im Gegensatz zu den meisten andern thurgauischen Herrschaften blieben die Landgerichtsdiener ohne Zutritt, weil der Komtur die Bussen nicht mit der Landeshoheit teilen musste. Er ernannte alle Mitglieder des Gerichts ohne Mitsprache der Untertanen, berücksichtigte jedoch keine Fremden. Die Ämter konnten nicht verweigert werden und galten bei Wohlverhalten als lebenslänglich. So bemerkt das Visitationsinstrument von 1627, mit dem Vogt sei wegen seines hohen Alters nicht mehr viel zu machen. Statthalter, Richter und Weibel versprachen eidlich, ihr Amt unparteiisch zu führen und nach aussen Stillschweigen zu üben. Sie galten als «Anwälte» des Herrn und urteilten in seinem Namen, doch dürften sie in der Gerichtspraxis und im Strafmass auch den Willen und die Stimmung der Untertanen berücksichtigt haben, so dass der Komtur ihre Urteile hin und wieder nach Frauenfeld appellierte. Das Gericht Herten war ursprünglich unvollständig. Zwar hatte es einen eigenen Weibel, doch führte der Tobler Stabhalter den Vorsitz und brachte so viele Richter mit, als zur Vollständigkeit nötig waren. Die Hertener durften jedoch nach freiem Ermessen auch vor dem Tobler Stab erscheinen und empfingen die Hälfte der Bussen für die Gemeindekasse. Erst 1714 wurde ihnen aufgrund des vierten Landfriedens ein eigener Vogt gewährt, der seinen Kollegen in Tobel vertrat, ausser Spesen und Gebühren aber unbesoldet blieb. Insgesamt bestritt die Landeshoheit das Ernennungs- und das damit verbundene Absetzungsrecht des Ritterhauses nicht. Lediglich 1730 zweifelten Zürich und Bern an der Rechtsgrundlage, als der Komtur einen evangelischen Weibel entliess, doch verfolgten sie die Frage nicht weiter. Im übrigen ist in der Tobler Geschichte kein eindeutiger Fall feststellbar, in welchem ein Richter oder Vogt sein Amt verlor.

Über die Aufgaben des Vogts oder Stabhalters geben die Bestallungsbriefe von 1743 und 1773 Auskunft. Er fertigte die Urteile und Urkunden des Gerichts

2 STATG 7363, Tobler Statthalter an Lv in Ffd, 12.4.1761; Protest der Heitersheimer Regierung beim Lv in Ffd, 2.6.1673; 7364, Extrakt der Verträge 1504; 7365, Sb 19.10.1506; 7366, Sb 29.10.1505; 73619, Sb 30.12.1502; 73632, Vis Prot 1656; 73636, Verschiedene Gerichtsmarchenbeschreibungen; Sb 1505; 73638, Vis Prot 1638, 1660; 73672, Sb 31.12.1502 – EA 6,1, S. 101, 13./14.3.1652; S. 1187, 1652 – Hasenfratz, S. 52 ff.

aus, wohnte Erbteilungen, Verpfründungen, Schätzungen, Ganten, Zehntverleihungen und der Komtureirechnung bei, zog Briefgelder und Schreibtaxen ein und meldete Verstösse gegen Gebot und Verbot. Darüber hinaus nahm er Funktionen wahr, die ihn als Verbindungsmann zwischen Herrschaft und Untertanen erscheinen lassen. Die Beamten riefen ihn zu sich, um seinen Rat und seine Meinung zu vernehmen. Im Auftrag des Verwalters veräusserte er Frucht auf dem Wiler Markt und sah in der Erntezeit und bei der Weinlese darauf, dass niemand Zehnten hinterzog. Für seine Amtstätigkeit gab ihm der Herr ein Siegel, sofern er noch keines besass. Schliesslich war er beim Empfang des Landvogts, der Visitationskommission des Ordens oder anderer bedeutender Persönlichkeiten anwesend, versah also auch Repräsentationsaufgaben. Neben verschiedenen Sporteln und Spesen empfing er eine Besoldung von 25 Gulden.

Der Weibel war grundsätzlich bei allen Amtsverrichtungen des Gerichtsvogts zugegen. Er wirkte als Gerichtsdiener, rief bei den Audienztagen die Parteien zum Verwalter, verkündigte auf den Dorfplätzen oder in der Kirche nach der Predigt Gebote und Verbote der Herrschaft und zeigte Verstösse an, achtete auch besonders auf frühzeitigen Beischlaf. Nach Befehlen der Herrschaft besorgte er den Schuldentrieb, wobei er für Verzögerungen haftete, stellte vor dem Gantruf in der Kirche die Fahrhabe zusammen, damit nichts hinterzogen werden konnte, und brachte den Erlös aus Versteigerungen dem Verwalter, der ihn an die Gläubiger weiterleitete. Er führte die Register der Haushalte, der Leibeigenen und der Wehrfähigen zwischen dem 16. und dem 60. Lebensjahr und sammelte die Fastnachtshennen und die Taxen für amtliche Dokumente ein. Er meldete dem Verwalter, wenn Leibeigene starben, und stellte ihre Vermögenslage für den Bezug von Fall und Lass fest. Zudem war er beim Einsammeln des Zehnten zugegen, überwachte Grenzmarken, Wald, Jagd und Fischenz und achtete besonders darauf, dass niemand im Tobler Bach Krebse fing. Für seine Arbeit erhielt der Weibel von Herten 4, der Tobler Weibel 15 Gulden neben den üblichen Sporteln und Spesen. Zeitweise nutzte letzterer noch eine Wiese in Affeltrangen.

In den Gerichts- wie auch in den andern Ämtern tauchen immer wieder die Namen einiger Familien auf, so dass man von einer Reihe «herrschaftsfähiger» Geschlechter sprechen kann, die allerdings recht offen und wandlungsfähig war. Zu ihnen gehörten beispielsweise die Bosch, Dickenmann, Hegelbach, Hug, Lüthy und Vetter. Häufig sorgte ein Stelleninhaber dafür, dass sein Sohn oder nahe Verwandte seine oder auch andere Ämter erhielten, wobei die Komturei jedoch die volle Wahlfreiheit bewahrte. Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts sassen mehrere Weibel und Vögte aus der Tägerscher Familie Hegelbach im Gericht. Johannes Hegelbach bewährte sich als Lakai im Ritterhaus und wurde 1711 zum Weibel befördert. In Herten versah die Familie Kim häufig diese Aufgabe. Vogt Johannes Vetter bewarb sich 1733 darum, dass nach seinem Tode der Sohn ihm nachfolgen dürfe. Der Komtur gewährte die Bitte

und bestimmte ihn zum Stellvertreter, wenn sein Vater abwesend war. 1768 nahm der Gerichtsherr auf Ersuchen von Richter Adam Nadler von Kalthäusern dessen Vetter Johann Lüthi zum Zehntknecht in Stettfurt an. Solche Empfehlungen waren jedoch nicht immer unverbindlich, musste Nadler doch für seinen Verwandten bürgen. Voraussetzung für jede Stelle blieb jedoch immer, dass der Bewerber wirtschaftlich angemessen gesichert und moralisch unbescholten war. 1753 bezeichneten einige Hertener ihren neuen Weibel als amtsunfähig, weil er den Weinzehnten vom Nachdruck gegeben habe, doch konnte er sich rechtfertigen. Diese hohen Anforderungen verschafften den Funktionären ein bedeutendes Sozialprestige. Vogt und Richter wurden im Gegensatz zu den gewöhnlichen Untertanen mit «Herr» betitelt. Wer Hand an Amtsleute legte, riskierte Haft, und 1738 musste sich ein Tägerscher veranworten, weil er gesagt haben soll, von seinem Sohn abgesehen seien alle Richter parteiisch. Von diesem Ansehen zeugt auch der Brauch, dass der Verwalter das Gericht nach den ein- bis zweimal stattfindenden Jahrgerichtssitzungen im Ritterhaus zu Tisch lud. Laut Bestallungsbrief von 1773 speiste Vogt Hans Jörg Rieser zudem noch an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam sowie an Bussgerichtstagen in der Komturei[3].

Der konfessionelle Hader warf seine Schatten auch auf die Gerichtsbesetzung. Im Laufe der Gegenreformation scheinen die Komture die evangelischen Richter allmählich durch katholische ersetzt zu haben. Um 1630 standen noch drei Protestanten im Amte, obwohl ihre Glaubensgenossen in der Überzahl waren. Bei den Verhandlungen um den Rosenbachischen Vertrag 1638/39 forderte Zürich das Ritterhaus auf, beiden Konfessionen gleich viele Richter zu bewilligen. Komtur Rosenbach antwortete dem Obervogt in Weinfelden, er hole die Klügsten und Besten ohne Ansehen der Religion und fragte, was der Herr Obervogt wohl sagen würde, wenn ihm ein anderer Gerichtsherr vorschreiben wollte, wen er zu seinem Dienste berufen müsse. Er würde sagen, hier sei er Gerichtsherr und nehme, wer ihm gut scheine. So halte man es auch in Tobel. Trotzdem musste Rosenbach auf Zürichs Druck hin 1639 vertraglich zugestehen, verstorbene oder zurückgetretene katholische Richter solange durch

3 PAT, Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Vis aufstellte 1809; STATG 7362, Instrumentum possessionis ..., 4.8.1766; 7363, Artikel, wann jemand in den ritterlichen Ordenshäusern keine Freiheit gegeben wird, s. d. (16. Jahrhundert); Landvogt Hauser an den Verw in Tobel, 16.1.1755; 73637, Vis Prot 1713; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1679; Rechnung des Ov Remigi Trachsler 1767/68; 73639, Rechnung des Ov Joh.Casp. Albrecht 1643/44; Bestallung Weibel Franz Hegelbachs, 16.5.1708; Bestallung Weibel Johann Hegelbachs, 21.4.1711; Schreiben Komtur von Beverns, 30.5.1733; Bestallung Verw Joh. Vetters, 19.6.1736; Annahme- und Instruktionsdekret für Vogt Jos. Hegelbach, 24.11.1743; Bestallungsbrief für Weibel Jos. Brun, 16.8.1773; Bestallungsbrief für Vogt Hans Jörg Rieser, 1773; Schuldigkeit eines Weibels, s. d. Instruktion für Weibel Kim zu Herten, s. d. (18. Jhdt.); 73642, Verordnung betr. Gastereien, 7.7.1716; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 736135, Hausprot; 736143, Gerichtsprot – EA 7,1, S. 769, 1730 – Hasenfratz, S. 52 ff.

evangelische zu ersetzen, bis beide Konfessionen gleich viele hätten. Bis zu seinem Tode im Jahre 1644 ergaben sich jedoch keine Vakanzen. Seine Nachfolger und auch der Ritterorden vertraten die Meinung, der Vertrag habe lediglich Rosenbach gebunden, und wichen Zürichs Forderung auf gleiche Richterzahl nicht. Erst nach der katholischen Niederlage im zweiten Villmergerkrieg kamen die Fronten bei der Einführung des vierten Landfriedens wieder in Bewegung. Nach seinen Artikeln mussten in konfessionell gemischten Gebieten die Gerichte paritätisch bestellt werden und Vogt und Weibel unter beiden Parteien abwechseln. In den Verhandlungen in Lommis und Frauenfeld, welche Komtur Duding mit den Landfriedensgesandten der regierenden Orte im März 1713 führte[4], gestattete er den Evangelischen ohne grossen Widerstand sechs Richter. Mit geschickter Verhandlungstaktik und wohl nicht ohne Hinweis auf den französischen Gesandten, dessen König den Orden schützte, erreichte Duding, dass im Gericht Tobel Vogt und Weibel den Katholischen vorbehalten blieben. Dafür sollte in Herten, wo bereits ein evangelischer Weibel amtete, auch ein protestantischer Statthalter wirken, welcher den katholischen Vogt bei den Gerichtssitzungen in Tobel nötigenfalls vertrat. Vergeblich wiesen die Affeltranger darauf hin, dass in Herten das Gericht nur selten tage. Duding liess sich keinen Schritt weiter treiben, und da auch der vorsichtige Berner Gesandte seinen stürmischen Zürcher Kollegen nicht unterstützte, wurde diese Lösung schliesslich zu Papier gebracht. Sie blieb bis zum Ende des Ancien Régimes 1798 in Kraft[5].

Die Gerichtstage

Nach den Offnungen der einzelnen Gemeinden musste der Komtur in Tobel, Affeltrangen, Zezikon, Märwil, Tägerschen und Braunau jedes Jahr im Frühling ein Maiengericht besammeln. Die Affeltranger Offnung von 1467 forderte dazu noch ein Oster- und ein Herbstgericht, doch waren sie Ende des 17. Jahrhunderts aus der Übung gekommen. Die Teilnahme war für alle Einwohner obligatorisch, doch wurden immer wieder Bussen oder Bussandrohungen gegen unentschuldigt Fernbleibende ausgesprochen. Über die Verhandlungen musste Stillschweigen bewahrt werden; ein Tägerscher, der aus dem Gericht schwatzte, verlor deswegen sein Bürgerrecht.

4 Siehe S. 102 ff.

5 STATG 73643, Rosenbachischer Vertrag, 29.1.1639; Urkunde, 19.10.1653; Vergleich, 25.5.1674; Declaration und beschwerungs Puncten ..., Schrift Komtur Dudings 1713; Landfriedensvertrag, 23.3.1713; Duding an Merveldt, 4.4.1713; 73646, Komtur Rosenbach an Ov von Wfd, s. d. (um 1638) – STAL 692, Rüppl, Ffd, an LU, 6.5.1713; Ber Rüpplins, Ffd, 1.6.1713 – STAZ A. 238.7, Pfr Nötzli, Affeltrangen, an den Dekan, 9.8.1714; Memoriale Dudings, 24.3.1713; A. 267, Memoriale der ZH Ehrenges, 19.10.1669; Ber des Rats- und Zeugherrn Rahn 1674; Gravamina der ev Gden Affeltrangen und Märwil, s. d. (zwischen 1639 und 1651); Beschwerden der Ev der Hsch Tobel, s. d. (vor 1712); A. 274, Memoriale 1638; Etliche Punkte ..., 12.8.1638; Ov von Wfd an ZH, 25.6. und 11.7.1638; Vorschlag des Obristmeisters, 29.1.1639 – EA 5,2, S. 274, 1639.

Nicht ohne Belang war der Tagungsort. Johann Gubler von Zezikon versuchte 1733 die Gemeinde zu zwingen, sich in seinem Hause zu versammeln, indem er weder Offnung noch Gemeindebuch herausgab. Die Bürger wollten sich aber nicht bei einem jungen, bevogteten Kerl einfinden und begaben sich auf den Hof des Richters und Kehlhofbauern Johann Hug. Gubler dagegen wurde zu einer Stunde Trülle verknurrt.

Die Maiengerichte galten als niedergerichtlich angeordnete Gemeindeversammlungen, neben denen die Komturei, von absolutistischen Strömungen beeinflusst, vor allem im 18. Jahrhundert keine weiteren ohne ihre Erlaubnis dulden wollte. So untersagte sie 1712 nach den Wirren des zweiten Villmergerkrieges den Gemeinden ausdrücklich jede Zusammenkunft. Tatsächlich waren diese bereit, sich in der Komturei anzumelden, wenn sie etwas gegen die Herrschaft oder sonst namhafte Dinge zu besprechen hätten. Besonders die evangelischen Gemeinden verteidigten jedoch die bisherige Gemeindeautonomie, nach der sie ohne Erlaubnis zusammentreten durften, wenn es um Weg und Steg und andere Flurfragen oder um die Wahl des Kuhhirten ging. Der Komtur drohte darauf den Dorfmeiern mit hohen Strafen, und 1779 musste Tägerschen tatsächlich für eine unbewilligte Versammlung eine Busse entrichten, doch konnte die Herrschaft ihr Ziel nie voll durchsetzen.

Nachdem sich die Dorfgenossen um den Gerichtsstab geschart hatten, wurde die Offnung verlesen. Dann wählten sie die Gemeindevorsteher, die Dorfmeier. Das älteste vorhandene Maiengerichtsprotokoll erwähnt in Affeltrangen und Zezikon drei, in Tobel, Tägerschen, Braunau und Märwil zwei Meier. Später setzte auch Zezikon jeweils zwei Vorsteher, darunter immer den Kehlhofbauern. Diese Amtsträger waren die oberste lokale Exekutiv- und Überwachungsbehörde und besorgten auch den Kontakt zwischen Gemeinde und Herrschaft. Sie beaufsichtigten Weg und Steg, Feld und Wald, zeigten Frevler an und schätzten angerichteten Schaden. In konfessionell gemischten Dörfern spielte das Bekenntnis für die Wahl eine gewisse Rolle. So amtete in Zezikon immer ein katholischer und ein evangelischer Meier. Jeder hütete einen Schlüssel zur Dorflade mit den Dokumenten. Über den dritten verfügte der katholische Seckelmeister, der Dorfkassier. Das Amt dürfte auch in andern Gemeinden existiert haben, ist jedoch nur noch für Braunau bezeugt. Es wurde normalerweise nicht durch das Maiengericht besetzt. Neben der Flur- nahmen die Meier auch die Feuerpolizei wahr. Sie visitierten jedes Jahr die Öfen und Feuerstellen und gaben auf dem Maiengericht bekannt, bis wann sie in Ordnung gebracht werden mussten. Vernachlässigte ein Hausbesitzer seine Pflicht, liessen sie seinen Ofen zusammenschlagen oder auf seine Kosten mit Lehm ausstreichen. 1716 befahl der Komtur den Gemeinden nach einigen Bränden, je zwei besondere Feuerschätzer einzusetzen.

Neben diesen Meiern wählte das Maiengericht zwei oder drei Dorfweibel oder Forster. In Braunau bestimmte man einen für das Dorf, einen weitern für

Hittingen und einen dritten für den Oberhof. In Märwil wirkte einer in der Ortschaft, ein zweiter in Buch. Die Weibel unterstützten die Meier bei der Überwachung der Fluren, waren bei Schätzungen dabei und verkündeten ihren Mitbürgern die Anordnungen und Beschlüsse der Behörden. Das Amt war jedoch nicht immer sonderlich begehrt. So liess sich Franz Ludi Hegelbach von Tägerschen 1735 nur unter Bussandrohung bewegen, die Aufgabe zu versehen. Meier wie Weibel wurden vereidigt, die Amtspflichten getreulich und unparteiisch gegen jedermann zu versehen und alle Frevel ohne Ansehen der Person zu melden.

Nach der Wahl traten die bisherigen Meier zur Seite, besprachen sich und zeigten der Versammlung die Frevel an, die sie oder die Weibel im Laufe des Jahres festgestellt hatten. Die Fehlbaren wurden entweder auf der Stelle gebüsst oder offenbar bei schweren Fällen ans Jahrgericht verwiesen. Aus der Vielzahl der Vergehen seien nur einige erwähnt: Gestraft wurde, wer sein Vieh schlecht beaufsichtigte, so dass es in die geschlossene Feldflur oder in die Reben eindrang, wer Gräben eindrückte, Holz oder Früchte stahl oder gegen die Grenzen verstiess. 1761 klagten beispielsweise mehrere Untertanen, der Esel des Waldbruders, eines in der Hartenau hausenden Eremiten, schade. Da man dem frommem Mann nichts nehmen konnte, untersagte man ihm sein Treiben. Die Bussfälligen mussten neben der Strafe den Schaden decken und den Anzeiger entlöhnen. Kinder oder Zahlungsunfähige schickte man für einige Stunden auf die Trülle. Erwischte man Vieh auf fremden Äckern, führte man es in den Pfandstall, bis der Eigentümer feststand. Solche Ställe sind 1727 für Affeltrangen und 1760 für Tägerschen bezeugt. Das Maiengericht bestrafte auch kleinere Händel oder Ehrbeleidigungen unter den Dorfgenossen. So nannte ein Erikoner 1687 den Sohn des Vogts Galli Hug einen «Hueren Muni» und gab ihm eine Ohrfeige, wofür er zahlen musste. Die Urteile konnten an das Jahrgericht gezogen werden. Die Bussen flossen in die Kasse des Komturs, da er die Strafkompetenz lediglich delegiert hatte. Im übrigen erliessen und interpretierten die Maiengerichte Flurordnungen, soweit diese nicht vom Gerichtsherrn abhingen. Sie regelten den Weidgang auf der Allmend, der Brache oder den abgeernteten Feldern, befahlen, dass die Gräben geöffnet und Weg und Steg unterhalten würden, und bestimmten über die Hühner-, Schaf-, Gänse- und Taubenhaltung. 1786 beschlossen die Braunauer, freifliegende Tauben abzuschiessen, weil sie im Frühjahr den Saaten schadeten, und die Tobler verfügten 1775, dass niemand sein Vieh in die Hartenau treiben dürfe, bevor der Dorfhirte mit seiner Herde dort erscheine. Den «Harzern» wurde 1727 die Harzgewinnung in den Wäldern untersagt, ja einige Bürger verlangten sogar, dass man sie aus der Gemeinde wegschaffe. Einzelne Dorfgenossen liessen verbieten, dass jemand ihre Wiesen oder Wälder betrete. Für die Erntezeit wurden Flurwachen aufgestellt. So patrouillierten in Tobel zu Beginn des 18. Jahrhunderts während des Sonntagsgottesdienstes Streifen, weil sich diese Zeit für Diebstähle besonders gut

eignete. Die Herrschaft konnte allerdings von sich aus in einem gewissen Masse in die Flurpolizei eingreifen und Vorschriften aufstellen. Gelegentlich fassten die Maiengerichte auch harsche Entschlüsse. Die Tägerscher begaben sich 1720 gemeinsam auf eine Wiese, um einen von den Bettwiesenern, mit denen sie im Streit lagen, aufgerichteten Zaun niederzureissen, und Zezikon setzte 1710 fest, dass Hochzeits-, Kauf- und Gemeindetrünke nicht ausserhalb des Banns, sondern beim Wirt in Kaltenbrunnen zu geniessen seien.

Die Komturei benützte die Maiengerichte, um die Untertanen zu informieren und ihnen Gebote und Verbote, Befehle und Erlasse auszukünden. So nannte der Verwalter das Datum für die Waisenrechnungen, befahl den Wirten, das Umgeld im Ritterhaus abzuliefern, ordnete die Öffnung der Bäche an oder verbot die Lehmausbeutung an der Buchhalde. Gelegentlich liessen sich hier auch Konflikte zwischen Herr und Untertanen bereinigen. Als der Verwalter 1737 dem Tobler Mesmer die Besoldung um ein Klafter Holz aufbesserte, stritten ihm einige das Recht dazu ab. Er fragte daraufhin öffentlich, ob jemand das Holz anspreche, worauf sich die Gemeinde entschuldigte und erklärte, sie wolle von der Sache nichts wissen[6].

Neben den Maiengerichten in den Gemeinden mussten die Untertanen sich jährlich ein- bis zweimal im Frühling oder Herbst mit dem Degen gegürtet in den Hof der Komturei zu den Jahrgerichten begeben. Nachdem die grosse Glocke geläutet hatte, verbannte der Stabhalter die Versammlung und liess die Offnung und das Weisse Buch verlesen, in welchen die wichtigsten Rechte der Herrschaft aufgezeichnet waren. Dann erledigte man die Strafsachen und nahm Fertigungen vor, bewilligte den Zug, versorgte Schulden mit Unterpfand, sprach Gebote und Verbote aus, entschied Zehntstreitigkeiten und anderes. Schliesslich leisteten als wichtigstes und feierlichstes Traktandum die jungen Bürger und Einzüglinge dem Komtur den Huldigungseid. Neben den Jahrgerichten liess der Stabhalter seine Richter häufig zu geschlossenen Sitzungen ins Ritterhaus kommen, auf welchen nur die betroffenen Parteien erschienen. Dort wurden die laufenden Fälle erledigt. Buss- oder Frevelgerichte ahndeten Vergehen, Fertigungs- oder Kaufgerichte bestätigten Käufe und Verkäufe, Untergangsgerichte nahmen Augenscheine vor. Rechtsbegehrende konnten ein Gericht «kaufen»; es trat dann gegen ein bestimmtes Entgelt zusammen und sprach über den Fall. Wenn nötig, begab es sich an Ort und Stelle und urteilte dort. Bei geringfügigen Fragen rief der Vogt nur ein Halbgericht, sechs statt zwölf Richter, zusammen. Nach dem Visitationsprotokoll von 1638 fanden etwa alle zwei Wochen Sitzungen statt. Neben der üblichen Routine gab es hin und wieder besondere Fälle zu erledigen, von denen einer als Beispiel genannt sei: 1797 musste das Gericht die Hinterlassenschaft des verstorbenen Waldbruders Hans Jörg Vetter aufnehmen, um seine durch Krankheit aufgelaufenen

6 STATG 73633, Offnung des Dorfes Märwil 1695; 73640, Maiengerichtsprot; 73675, Urbar 1662.

Schulden zu begleichen. Neben einem Rösslein, zwei Fässern, zwei Wagen, seiner Hütte und anderm geringen Mobiliar fand es nur altes liederliches Zeug, das «grüssig anzusehen» war.

Die Erträge aus dem Gerichtsbetrieb fielen insgesamt bei der Komtureirechnung wenig ins Gewicht. 1643/44 nahm der Verwalter an Bussen nur etwa 94 Gulden ein. Auch die andern Einkünfte waren für das Ritterhaus eher zweitrangig. Trotzdem beharrte es auf bestimmten Vorrechten. So konnte in der Herrschaft Tobel nach drei niedergerichtlichen Zahlungsaufforderungen die Gant beschlossen werden, während andernorts im Thurgau noch zwei Schuldrufe des Landvogts nötig waren. Ein grosser Teil der Rechtsfälle gelangte gar nie vor das Gericht. Nach dem Hausprotokoll aus den Jahren 1736–85 liess der Verwalter bei Konflikten von der Ehrverletzung bis zu Erbfragen Kläger und Beklagte in Anwesenheit des Stabhalters zunächst vor sich kommen, sprach Bussen aus oder versuchte, sie als Friedensrichter zu versöhnen. War der Betroffene damit nicht einverstanden oder misslang die Vermittlung, kam der Fall vor den Stab. Auch hier hatte der Landgerichtsdiener im Gegensatz zu andern Herrschaften keinen Zutritt, weil das Ritterhaus seine Bussen nicht mit dem Landvogt teilen musste. Als Beispiel für den Ablauf eines solchen Falles sei ein Schlaghandel aus dem Jahre 1754 erwähnt. Damals nannte ein Herrschaftsangehöriger einen andern im «Wilden Mann» in Wil einen «Hosenseicher». Er empfing dafür einen kräftigen Faustschlag und setzte sich gegen weitere mit dem Stuhl zur Wehr. Vor dem Verwalter «friedeten» beide: sie standen auf und gaben sich die Hand. Auf diese Weise wurde ein grosser Teil möglicher Rechtshändel erledigt, doch setzten sich die Untertanen 1710 gegen diese Praxis zur Wehr, weil der Verwalter ihre Amtsleute ausschliesse. Der Komtur antwortete, er wolle die Parteien nur vor unnötigen Kosten schützen und lasse alle Urteile durch den Stabhalter approbieren. Tatsächlich gestanden die Gemeinden 1712 dem Herrn zu, dass er nach Landesbrauch Gericht halte. Auch sonst suchte das Ritterhaus dem unter den Landleuten vorhandenen Drang zum leichtfertigen Trölen entgegenzuwirken. 1716 führte Merveldt Audienztage in der Komturei ein, um die Parteien in Anwesenheit des Vogts zu beraten, bevor sie Prozesse vom Zaun rissen. Wie lange sich die Einrichtung hielt, geht aus den Akten nicht hervor.[7]

Die Appellation

Die Urteile des Niedergerichts mussten dem Ritterhaus vorgelegt werden, bevor der Landvogt sie begutachten durfte. Diese Mittelappellation besassen

7 STATG 73631, Klage der Hsch Tobel, 3.12.1710; Vergleich zwischen der Komturei und den Untertanen, 13.9.1712; 73632, Vis Prot 1656; 73638, Vis Prot 1638; 73639, Rechnung des Ov Joh. Casp. Albrecht 1643/44; 73640, Maiengerichtsprot 1716, 1728; 736135, Hausprot der Komturei; 736143, Gerichtsprot – Hasenfratz, S. 52 ff.

im Thurgau nur noch die Inhaber der altstiftisch-konstanzischen und der äbtisch-st. gallischen Gerichte. Auch hier tritt wieder der Anspruch der Komturei auf eine herausgehobene, halbsouveräne Stellung zutage[8]. So war es auch dem Landgerichtsdiener verwehrt, mit Bott oder Verbot den engern Bereich des Ritterhauses zu betreten. Nach einem Brief aus dem Jahre 1504 konnte jemand gegen ein Niedergerichtsurteil appellieren, wenn er mindestens drei der zwölf Richter auf seiner Seite hatte. Diese Bedingung scheint später weggefallen zu sein. Ursprünglich ging die Appellation an den Konvent des Ritterhauses. Nach der Reformation, als keine Ordensbrüder mehr in Tobel weilten, entschied der Komtur darüber, wobei der Verwalter als Stellvertreter wirkte. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts versuchte das Ritterhaus die Appellation nach Frauenfeld überhaupt abzustellen. Komtur Konrad von Schwalbach und seine Untertanen: verpflichteten sich gegenseitig, keine Urteile an den Landvogt zu ziehen. Als in der Reformation jedoch die kritische Stimmung der Bauern wuchs, versuchten sie offenbar, das Abkommen rückgängig zu machen. 1536 hatten sie auch Erfolg, als die Tagsatzung zu Baden bestimmte, die Tobler Urteile seien nach Frauenfeld appellierbar. Zwar hielt der Orden den Anspruch, letzte Gerichtsinstanz zu sein, weiterhin aufrecht, musste sich in den folgenden Jahrhunderten jedoch gegen neue Entwicklungen zur Wehr setzen. Wohl beeinflusst von den Lehren der unteilbaren Souveränität, versuchten die Landvögte, die Mittelappellation des Ritterhauses überhaupt auszuschalten, doch anerkannten die Eidgenossen sie 1762. Auch die Untertanen zweifelten das Recht gelegentlich an. So gewann Hans Karrer von Karlishub 1528 vor dem Niedergericht einen Prozess gegen den Komtur. Als Schaffner Koch an den Konvent appellierte, wandte Karrer ein, fünf der Ordensbrüder ässen Brot und Mus des Komturs, seien also von ihm abhängig, doch konnte er sich mit diesem Argument nicht durchsetzen. 1710 beschwerten sich die Untertanen wegen des hohen Appellationsgeldes. Die Untersuchung ergab, dass die Parteien oft bis zu sechs Appellationsrichter als Fürsprecher nahmen, die ausser dem Verwalter, dem Vogt, dem Weibel und dem Schreiber an der Sitzung erschienen und auf Kosten der Parteien verköstigt und besoldet sein wollten. Bisher war nur ein Richter üblich. Der Komtur verfügte darauf, dass zusätzliche Richter, unabhängig vom Ausgang des Prozesses, von der Partei zu bezahlen seien, die sie begehrte. Auch sonst wurden aus den Reihen der Untertanen gelegentlich Klagen über hohe Gerichtskosten oder übertriebene Bussen laut. Insgesamt kann jedoch gesagt werden, dass das Gerichtsrecht als Ganzes durch die Herrschaftsleute, von der Reformationszeit abgesehen, kaum je ernstlich angefochten wurde. Sie wirkten selbst daran mit und waren ebenso wie die Komturei an einer funktionierenden Ordnung interessiert. Wenn sie, wie dies 1650 erfolglos geschah, ihre Käufe nicht mehr vor dem Stab fertigen wollten, so versuchten sie

8 Siehe S. 129ff.

damit lediglich, aus einem grundsätzlich anerkannten Komplex für sich einen kleinen Vorteil herauszubrechen[9].

2. *Das Kollaturrecht*

Wahl und Bestätigung der Pfarrer

Die Komture waren, der damaligen Herrschaftsauffassung entsprechend, nicht nur für das politische, sondern auch für das religiöse Leben verantwortlich. Aus dieser Pflicht heraus, das Verhalten der Untertanen in christliche Bahnen zu lenken, entstand 1618 ein beispielhaftes Mandat. Angeregt durch einen als Gottesurteil empfundenen Bergsturz in Graubünden, geisselte der Herr den Lebenswandel der Untertanen: Gottes Name werde oft gelästert, an Sonn- und Feiertagen werde schon vor dem Gottesdienst zu viel Wein und Schnaps getrunken und mancher sei dann in der Kirche schläfrig, als wäre sein Kopf von Blei; Schwören und Fluchen nähmen überhand, die Weiber wischten und wüschen an Sonn- und Feiertagen. Der Komtur verbot dies alles bei hohen Bussen und bestimmte in den einzelnen Dörfern Aufpasser; lediglich Pilger und Kindbetterinnen durften vor dem Gottesdienst Wein geniessen[1].

Ähnliche Mandate liessen sich allerdings auch für andere Niedergerichtsherren nachweisen; von ihnen unterschied sich der Komtur dadurch, dass er sich nicht nur als Kollator, sondern auch als Pfarrherr auf den Pfründen des Ordens betrachtete. Da er aber die geistlichen Weihen nicht empfangen hatte, nahm er an seiner Stelle Vikare an, die er als beliebig entlassbar betrachtete. Ihr Amt galt nicht als Beneficium, als Lehen, sondern als Servitium, als Dienstleistung. Als Angestellte des Ordens waren sie somit rechtlich schlechter abgesichert als andere Pfarrer, die ihre Pfründe grundsätzlich als Lebensstelle ansehen konnten. In der Realität unterschieden sie sich jedoch kaum von ihren Amtsbrüdern, und Entlassungen waren eine grosse Seltenheit. Immerhin litten sie gelegentlich unter einem Gefühl der Unsicherheit; andererseits hatte der Orden hin und wieder Mühe, geeignete Vikare zu finden. Dieses durch päpstliche Privilegien bestätigte Abberufungsrecht versuchte der Konstanzer Bischof 1768 anzufechten, indem er Jodokus Bernhard Vetter nicht als Pfarrer von

9 STATG 7364, Eidg. Abschied zu Zürich ergangen, 18.1.1504; 7365, Artikel und Beschwerden der Gde Tobel, s.d. Urkunde, 15.4.1444; Revers, 20.9.1494; Sb 3.12.1528; 73631, Klage der Hsch Tobel, 3.12.1710; Vergleich zwischen der Komturei und ihren Gerichtsangehörigen, 13.9.1712; 73632, Mandat der VIII Orte, 23.7.1762; 73694, Absch zu Baden 1536 – STAZ A. 367.2, Gravamina des Hauses Tobel, s.d. – EA 3,2, S. 158, 20.2.1502; S. 250, 16.12.1503; 4,1, S. 912, 6.12.1537 – Hasenfratz, S. 52 ff.

1 STATG 73639, Mandat 1618.

Bussnang bestätigen wollte; offensichtlich hatte er mit dem Vorstoss aber keinen Erfolg[2].

Aus dem Kollaturrecht und den Ordensprivilegien leitete der Komtur die Befugnis ab, alle Geistlichen einzusetzen und zu entlassen[3]. Dabei war es bedeutungsvoll, wer einen Kandidaten empfahl; auch das Ritterhaus liess den eigenen Vorteil nicht ausser acht. So wies Landvogt Püntiner 1691 in einem Rekommandationsschreiben auf seine Hilfe gegen die Evangelischen von Affeltrangen, Bussnang und Wängi hin. 1713 ersuchte der französische Gesandte in der Schweiz, Graf du Luc, den Komtur, den Frauenfelder Kaplan Jakob Anton Russi als Pfarrer von Wängi anzunehmen. Man erfüllte seinen Wunsch, ersuchte ihn aber gleichzeitig um Hilfe bei einem Streitfall mit den Bewohnern von Herten. Gelegentlich legten sich auch die eidgenössischen Orte ins Mittel, wie etwa Uri, das 1670 seinen Bürger Romanus Bessler für ein «gewüsses Beneficium» empfahl. Dieses Rekommandationswesen, in dieser Form heute wohl als unzulässige Begünstigung empfunden, war damals allgemein üblich und erregte kaum Anstoss[4].

Gelegentlich äusserte sich auch die Tagsatzung zur Pfründenbesetzung. 1746 verlangte sie, dass der Komtur die erhöhten Belehnungstaxen rückgängig mache, und 1790 wünschten die katholischen Ehrengesandten, dass möglichst «eidgenössische Subjecte» auf Pfarreien und andere geistliche und weltliche Stellen gesetzt würden. Insgesamt blieb das Belehnungsrecht des Ritterhauses auf die katholischen Pfründen von der Landeshoheit unangefochten. Dagegen fühlte man sich gelegentlich von den Untertanen bedrängt. So wollten die Wuppenauer 1623 nach dem Tode Pfarrer Martin Heers eine Gemeinde versammeln, um dem Kollator einen neuen Geistlichen vorzuschlagen. Das Ritterhaus ging, gestützt auf das Patronatsrecht, gegen diese Absicht vor; das bisherige freie Wahlrecht wäre sonst wohl zu einem Bestätigungsrecht abgesunken[5].

Über die Pflichten der Pfarrer geben verschiedene Bestallungsbriefe und die Visitationsberichte Auskunft. Neben den allgemeinen Obliegenheiten der Seelsorge wie Messelesen, Predigt, Kinderlehre, Taufen, Eheeinsegnungen und Halten der Prozessionen überwachte der Pfründeninhaber, ob die Pfarrkinder die Gottesdienste vorschriftsgemäss besuchten, die Sakramente empfingen und

2 Zu Pfr Kränzli siehe S. 97 ff. – STATG 73642, Extractus Capitularis über den Bezug des Spolij, 1670; Abbé Guyot, Tobel, an Kanzler Planck zu Heitersheim, 20.12.1768; Kanzler Planck, Heitersheim, an Abbé Guyot, 1769; Reflections a faire louchant les vicaires de la Comanderie de Tobel et de l'ordre, s. d. – Kuhn II, S. 61.

3 Über die Einsetzung ev Geistlicher siehe S. 261 ff.

4 STATG 73642, Empfehlungsschreiben von Uri an Komtur, 8.1.1670; Lv Püntiner an das Ritterhaus, 21.4.1691; Graf du Luc an den Komtur, 16.7.1713.

5 STATG 73639, Louis Baron de Reding, Ffd, an Komtur, 20.4.1790; 73643, Ges der reg Orte in Ffd an den Komtur, 19.7.1746; 73644, Hans Walter von Roll an Vogt Adam Heller, 5.1.1623; Christoph Minderlin an Vogt Adam Heller, 4.2.1623.

ein mustergültiges Leben führten. Widerstand gegen seine Anordnungen meldete er dem Komtur. In einem Bestallungsbrief eines Bussnanger Pfarrers wird bestimmt, dass er die Kindbetterinnen nach der Aussegnung wieder in die Kirche einführen müsse. Des weiteren auferlegte man den Seelsorgern, die Pfarrhäuser in Ehren zu halten und darüber zu wachen, dass die Pfrund- und Kirchengüter keine Verluste erlitten. Dem Orden gegenüber versprachen sie Treue. Wurde seinen Rechten irgendwo Abbruch getan, meldeten sie es dem Ritterhaus. Abgesehen von den Mandaten des Bischofs von Konstanz durften sie keine Weisungen fremder geistlicher oder weltlicher Obrigkeiten befolgen. So musste Vikar Stern im Jahre 1771 eine Rüge der Tobler Kanzlei entgegennehmen, weil er sich nach dem Brand von Frauenfeld schriftlich verpflichtet hatte, eine Kollekte durchzuführen, zu welcher der Dekan von Sirnach mit einem Zirkular an alle Kapitelspfarrer aufgerufen hatte. Als gegenseitige Kündigungsfrist wurde ein halbes oder ein Vierteljahr verabredet, wobei der Komtur einen Pfründeninhaber auch fristlos entlassen konnte, wenn er seine Pflichten nicht erfüllte. Das war bereits möglich, wenn er sich wegen schlechter Wirtschaft wiederholt in Schulden stürzte.

Das Ritterhaus beanspruchte grundsätzlich die Strafgewalt, wenn sich in seinen Kirchen oder Pfarrhöfen Frevel zutrugen, welche die niedere Gerichtsbarkeit zu beurteilen hatte. In allem, was die Seelsorge nicht betraf, unterstanden die Pfarrer den Verwaltern, welche den Komtur in der Herrschaft vertraten. Diese scheinen sich den Geistlichen gegenüber eher zurückgehalten zu haben; dagegen untersuchten die von Zeit zu Zeit aufreitenden Ordensvisitatoren die Zustände offenbar genauer. Auch Komtur Hohenlohe nahm seine Vikare eng an die Zügel; er entdeckte 1768 bedeutende Übelstände und erliess darauf eine Anzahl von Vorschriften; darin verlangte er, dass die Pfarrer Verzeichnisse über Taufen, Eheschliessungen, Begräbnisse, Jahrzeiten, Paramente und Weisszeug führten, die sie jeweils zu Jahresbeginn in der Komturei vorlegen mussten. Eine weitere Anweisung besagte, die Geistlichen sollten keine Wirtshäuser besuchen, sich mit schlechten Leuten nicht ins Spiel einlassen und Distanz halten; es sei ihnen aber unbenommen, sich in anständiger Gesellschaft zu unterhalten[6].

Eher der Kuriosität halber sei ein der Ernennung der Geistlichen ähnlicher Vorgang erwähnt. 1792 trat Johann Dudli von Lommis in den Eremitenstand. Er musste sich dem Bischof von Konstanz präsentieren, der ihm das Glaubens-

6 PAT, Ordonnanz Hohenlohes betr. Pfarrei und Kirchengüter der Komturei Tobel, 19.4.1768 – STATG 73638, Vis Prot 1638; 73642, Bestallungsbrief Pfr Schussenrieds, 1.11.1638; Bestallung Pfr Joh. Nüsslis, Wängi, 1.5.1637; Bestallung Pfr Christoph Engessers, Tobel, 27.5.1640; Konfirmation Pfr Franz Ludwig Rüttimanns auf die Pfründe Bussnang, 13.5.1691; Instruktion für die Pfarrvikare der Komturei Tobel, 7.4.1773; Kanzlei Tobel an Pfarrvikar Stern, s. d.; 73644, Pflichten eines Wuppenauer Pfr, s. d. – 73646, Obliegenheiten eines Pfarrvikars in Bussnang, 1765 – STAZ A. 367.2, Gravamina des Hauses Tobel, s. d.

bekenntnis abnahm und ihm eine Anzahl von Pflichten auferlegte: er sollte sich der geistlichen Leitung des Tobler Pfarrers unterziehen und die bischöfliche Jurisdiktion anerkennen, keusch und nüchtern leben, Handarbeit, Gebete und Betrachtungen verrichten, alle 8 bis 14 Tage die Sakramente empfangen und Mönchshabit tragen. Dafür erhielt er Befugnisse, die denen der Laienbrüder in den Klöstern glichen; er durfte Kelch, Patene und geweihte Paramente berühren. Der Komtur übergab ihm auf Wohlverhalten hin die heute abgebrochene Wachthütte auf der Buchhalde, solange die Gemeinde sie nicht für sich benötigte, konnte ihn aber jederzeit wegweisen. Wie lange Dudli sich dort aufhielt, geht aus den Akten nicht hervor[7].

Das Aufsichtsrecht des Bischofs von Konstanz

Sobald die Wahl des Pfarrers vollzogen war und er sich Klarheit über seine Rechte und Pflichten verschafft hatte, wurde er in die Komturei gerufen und leistete dort den Eid, indem er die Finger auf die Bibel legte und Orden und Komtur Treue versprach. Damit verfügte er jedoch noch nicht über sein Amt. Mit einem Schreiben des Kollators versehen, musste er sich dem Bischof von Konstanz stellen, der ihn über seine theologischen Kenntnisse prüfen liess. Dann nahm er ihm den Treueid ab und gab ihm die Approbation, die Erlaubnis zur Seelsorge. Der Einflussbereich des Bischofs erstreckte sich allerdings nur auf die Cura animarum und die Administratio sacramentorum, die Seelsorge und die Handhabung der Sakramente. In zwei Verträgen in den Jahren 1610 und 1612 wurde dieser Bereich genauer beschrieben; er umfasste das Altarssakrament, Beichte, Taufe, Predigt, Kreuz- und Bettage, Feiertage und andere geistliche Verrichtungen; hier unterstanden die Priester dem bischöflichen Gericht. Über ihre Lebensführung wachte der Komtur, und sein Gericht urteilte über Unzucht, Schuldenmachen, Diebstahl und andere Vergehen. In diesen Fragen fühlte sich der Orden lediglich dem Papste unterstellt. Entsprechend geordnet war die Visitation; der Bischof durfte nur die geistlichen Funktionen, die Kirche, die heiligen Gefässe, den Tabernakel und den Taufstein kontrollieren; den Lebenswandel des Pfrundinhabers hatte er nicht zu überprüfen, und das Pfarrhaus blieb ihm verschlossen, ja die Pfarrvikare hatten den ausdrücklichen Befehl, gegen jeden Übergriff zu protestieren[8].

Zu einem Streitfall kam es um die Visitation in Schönholzerswilen und Wuppenau. 1613 und 1624 übergab der Bischof von Konstanz in zwei Verträ-

7 PAT, Admissionsschein des bischöfl. konst. Generalvikars, 19.3.1792; Erlaubnisschein Hohenlohes, 7.4.1792.

8 STATG 73639, Extrakt des Absch zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Johannitermeister in deutschen Landen, 7.5.1612; 73642, Vertrag zwischen dem Johanniterorden und dem Bischof von Konstanz, 25.6.1610; Approbatio pro Cura des Pfarr Vicarii Russi zu Wengi de 1713; Präsentation von Kaplan Fuchs, Tobel, 20.11.1714; Instruktion für die Pfarrvikare der Komturei Tobel, 7.4.1773; Reflections a faire louchant les vicaires de la Comanderie de Tobel et de l'Ordre, s. d.; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

gen dem St. Galler Abt in einer Reihe von Gemeinden die Aufsicht über die Seelsorge und das persönliche Leben der Priester; das zweite Recht bestritt ihm die Komturei für ihre beiden Gemeinden in den Berggerichten; der Abt dürfe das Pfarrhaus nicht visitieren; offensichtlich hatte der Bischof von Konstanz mehr Rechte abgetreten, als er überhaupt besass. Bereits 1627 wandte sich das Ritterhaus, das sich auf seine Verträge mit dem Bischof aus den Jahren 1610 und 1612 berief, gegen Übergriffe des Abts; insbesondere hielt es das Pfarrhaus mit Scheune, Ställen und Gärten, also dem persönlichen Lebensbereich des Pfarrers, für privilegiert, seiner Gerichtsbarkeit unterstellt. 1660 scheint St. Gallen dieses Prinzip weitgehend anerkannt zu haben; lediglich wenn ein Priester «schleunigst» bestraft werden müsse, wolle man sich seines Rechts bedienen. Zu weiteren Streitigkeiten kam es offenbar deshalb nicht, weil der Wuppenauer Pfarrer keinen Anlass dazu bot. Jedenfalls visitierte der Abt nur noch die Kirche[9].

Insgesamt sind Klagen über das Verhalten katholischer Geistlicher selten. Das rührt wohl daher, dass in Gebieten, wo beide Konfessionsgruppen aufeinanderstiessen, die Pfarrstellen sehr sorgfältig besetzt und unzuverlässige Pfründeninhaber sofort entfernt wurden.

Der Bischof war auch auf den Seelsorgebereich beschränkt, wenn er Geistliche zitierte, zur Synode berief oder Anlagen und Kapitelskosten einforderte. Zu einem Streitfall mit dem Orden führten die Annaten. Der Bischof hatte das Recht, das erste Jahreseinkommen eines neugewählten Pfarrers an sich zu ziehen. Mit der Zeit begnügte er sich mit einer allerdings beträchtlichen Abschlagssumme. Der Orden und seine Pfründen unterstanden jedoch bis auf die Seelsorge unmittelbar dem Papste, so dass sich der Komtur weigerte, die Annaten entrichten zu lassen. Lediglich die Pfründen Wuppenau und Wängi, welche erst spät unter die Malteserritter kamen, mussten nach einem Vertrag aus dem Jahre 1420 die Erstlingsabgabe bezahlen. Nun waren die Ansprüche des Ordens offensichtlich juristisch nicht allzu gut belegt. Die Ritter liessen sich deshalb 1610 dazu herbei, dem Bischof für das Annatenrecht auf die Ordenspfründen jährlich 40 Gulden aus dem Amt Kenzingen zu entrichten. In einem weiteren Abkommen aus dem Jahre 1616 wurden auch die Pfründen Wängi und Wuppenau nicht mehr als Ausnahme erwähnt. Trotz dieser scheinbar klaren Dokumente sahen sich die Pfarrvikare des Hauses Tobel immer wieder bischöflichen Forderungen gegenübergestellt. Die Diözese Chur versuchte bereits 1585 vergeblich, die Annaten einzuziehen. Pfarrer Hans Kaspar Ledergerb von Wuppenau bezahlte 1661, weil er sich wahrscheinlich in den Rechten nicht auskannte. Seine Nachfolger hingegen widersetzten sich erfolgreich.

Im Jahre 1720 begehrte das konstanzische Offizium zuerst von Pfarrvikar Fuchs von Wängi, dann von Amandus Ledergerb von Wuppenau die Annaten,

9 STATG 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1627, 1660; Gravamina der Commende Tobel, s. d.; 73644, Memoriale von Pfr Amandus Ledergerb von Wuppenau, s. d.

wobei der eben neu ins Amt getretene Generalvikar auf den Vertrag von 1610 hinwies, nach welchem beide Pfründen nicht privilegiert waren. Der Tobler Verwalter protestierte aufgrund des Vertrages von 1616. Der Kontrakt von 1610, so meinte er, sei gar nie rechtskräftig geworden. Sowohl der Orden als auch das Ritterhaus besassen jedoch nur beglaubigte Kopien des zweiten Abkommens, doch hatte der Bischof es mehrmals durch sein Verhalten akzeptiert. Nach ergebnislosen Verhandlungen zitierte der Generalvikar die beiden Geistlichen vor sein Gericht. Der Verwalter verbot ihnen zu erscheinen, weil es sich nicht um eine Seelsorgefrage handle. Beide Vikare wurden darauf vorübergehend im Amt eingestellt und exkommuniziert. Als der Bischof die Annaten auch noch vom Bussnanger Pfarrer Rüttimann forderte, der bereits wegen eines Vergehens in Konstanz eingeklagt war, unterrichtete der Verwalter den Nuntius in Luzern. Pfarrer Fuchs hinterlegte die strittige Summe im Ritterhaus, während sein Bussnanger Amtskollege einen Teil bezahlte. Offensichtlich beglichen die Geistlichen lieber eine schlecht belegte Forderung, als dass ihre Autorität vor der Gemeinde durch eine Exkommunikation aufs Spiel setzten. Die ganze Frage drehte sich schliesslich darum, welche Abkommen gültig seien. Keine Seite konnte originale Instrumente vorweisen, doch war der Vertrag von 1616 ins Tobler Lagerbuch eingetragen und von den regierenden Orten bestätigt worden, so dass er kaum ernsthaft angefochten werden konnte. Ausserdem folgerte der Orden nicht ohne Logik, der Bischof hätte sich nie zu dem für ihn schlechtern Kontrakt von 1616 treiben lassen, wenn er vorher bereits günstigere Rechtsmittel besessen hätte. In der Tat verzichtete das Konstanzer Offizium nach 1727 auf weitere Schritte[10].

Die Besoldung der Geistlichen

Mit dem Kollaturrecht übernahm der Kirchenherr die Pflicht, für den Unterhalt der Geistlichen zu sorgen. Grundsätzlich verfügte er dafür über das

10 STATG 73630, Contumation des hohen Ordens und dess Hauses Tobell Gründten ... s. d.; Memoriale betr. primos fructus, s. d.; Information, s. d.; Antwort auf die vier Anfragen betr. die Verträge mit dem Bischof von Konstanz, s. d.; Citation, 1.2.1726; Fiscal von Konstanz an den Tobler Verw, 5.2.1726; Synopsis mehrerer Schreiben des Tobler Verw betr. primos fructus, 3.2.–29.3.1726; Tobler Verw an den Fiscal von Konstanz, 3. und 8.2., 25.3.1726; Fiscal von Konstanz an Tobler Verw, 10.2.1726; Kanzleidirector Wohnlich an Tobler Verw, 26. und 29.3.1726; Tobler Verw an Bischof von Konstanz, 29.3.1726; Landrichter Harder an Fiscal in Konstanz, 1.4.1726; Bischof von Konstanz an Verw in Tobel, 2.4.1726; Der Tobler Verw an Kanzler Wohnlich, 2.4.1726 Quittung, 5.4.1726; Admissionsschreiben des Konstanzer Bischofs, 7.4.1726; Tobler Verw an den Konstanzer Weihbischof, 18.4.1726; Tobler Verw an Procurator Isenmann, 4.10.1726; 73631, Extract aus Vertrag 1610; Extract aus Absch 1612; Extract aus Vertrag 1616; Joh. Hugo Gattinard, Konstanz an Komtur, 30.12.1724; Burgvogt Streicher, Heitersheim, an Komtur von Tobel, 19.2.1725; Citation, 1. und 12.3.1726; Tobler Verw an den Fiscal von Konstanz, 8.2.1726; Widerlag und ohnmassgebliche, wahrhaffte Gründ und widermahlige fründliche gegen Wehr, s. d.; Ber des Tobler Verw, s. d. (um 1726); 73642, Reflections a faire louchant les vicaires de la Comenderie de Tobel et de l'ordre, s. d.; Vertrag vom 25.6.1610; 73643, Urkunde, 17.8.1721.

Pfrundgut. Dazu gehörte zunächst das Pfarrhaus, welches meist von einem Kraut-, Baum- und Hanfgarten umgeben war. Damit verbunden war ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb, auf welchem der Geistliche eine oder zwei Kühe, manchmal einige Schweine und etwas Geflügel hielt. Die Pfarrer von Bussnang und Tobel sowie der Tobler Kaplan pflanzten daneben zeitweise noch etwas Reben. 1761 legte der Komtur für den Pfarrer von Wuppenau einen Rebberg an, der jährlich rund 100 Gulden Nutzen bringen sollte, doch gediehen die Trauben schlecht, so dass man bereits 1776 Kraut und Kartoffeln anbaute. Weil das Ritterhaus die Zinsen und Zehnten aus den Pfrundgütern ganz oder teilweise an sich gezogen hatte, entschädigte es die Geistlichen mit pauschalen Besoldungszulagen. Sie betrugen nach dem Visitationsinstrument von 1776:

Für den Pfarrer von Tobel:
100 Gulden
12 Mütt Kernen
12 Mütt Hafer
1 Fuder Wein
7 Fuder Mist
20 Klafter Holz

Für den Prädikanten von Affeltrangen:
120 Gulden
8 Klafter Holz

Für den Pfarrer von Wängi:
20 Gulden
4 Mütt 2 Viertel Kernen
4 Malter Hafer
7 Saum 2 Eimer Wein
8 Klafter Holz

Für den katholischen Pfarrer von Bussnang:
9 Gulden, 26 Kreuzer
7 Mütt Kernen
50 Burden Stroh

Für den evangelischen Pfarrer von Bussnang:
20 Mütt Kernen
20 Mütt Hafer
20 Eimer Wein
5 Gulden
100 Burden Stroh

Das Holz mussten die Geistlichen selbst aus den Komtureiwäldern holen und aufrüsten. Der Pfarrer von Wuppenau erhielt keine Kompetenz, weil er die Erträge des Pfrundgutes weitgehend selbst einzog. Auch an den Matzinger Prädikanten zahlte das Ritterhaus nichts. Bei der Gründung dieser Pfarrei im Jahre 1518 hatte der Komtur verlangt, dass die Gemeindegenossen ihren Pfarrer allein unterhielten.

Weitere Einnahmen flossen den Geistlichen aus Zinsen und Zehnten zu, die entweder seit alters zur Pfründe gehörten oder von den Gemeindegenossen erworben worden waren. Die Pfründeninhaber sammelten sie selbst ein oder verliehen sie gegen einen bestimmten Betrag an die Bauern. So nahm der Tobler

Geistliche den kleinen Zehnten von den Höfen Thor, Ghürst, Oberhof, Hitzliswies, Rimensberg, Ueterschen, Breitenacker, An der Hub und dem Bielhof. An den vier Hochfesten, allen Liebfrauentagen, an den 12 Apostelfesten sowie an den Prozessionstagen wurde er in die Komturei zu Tisch geladen. Insgesamt gab ihm die Herrschaft jährlich etwa dreissig Mahlzeiten. Dem Wuppenauer Pfarrer gehörte der grosse und kleine Zehnten von Wuppenau und den umliegenden Weilern, einige Grundzinse und verschiedene Heuzehnten. Der Bussnanger Prädikant bezog unter anderem den kleinen Zehnten von Bussnang und Oppikon. Auch die übrigen Pfarrherren besassen, wenn auch in geringerem Masse, Zehnten und Zinsen. Für die katholischen Geistlichen kamen dazu die Einkünfte aus den Jahrzeitmessen, Opfern, Leichenpredigten und die Stolgebühren. Die evangelischen erhielten ähnliche, wenn auch geringere Zuwendungen für ihre Verrichtungen.

Das Einkommen der Geistlichen wurde weiter aus den Kircheneinnahmen verbessert. So erhielt der Affeltranger Prädikant für die Pastoration von Märwil eine Zulage. 1796 kaufte die Komturei aus dem Kirchengut Märwil dem Tobler Pfarrer eine Wiese bei der unteren Mühle. Auf diese Weise verbesserte man die durch die Inflation oder andere Verluste geschädigten Pfrundeinkünfte. Schliesslich hatten vor allem die evangelischen Gemeinden begonnen, zusätzliche Pfrundgüter aufzubauen, um ihren schwach besoldeten Geistlichen unter die Arme zu greifen. So erwarb Affeltrangen seinem Prädikanten um 1630 eine Wiese, damit er eine oder zwei Kühe halten konnte. Ebenfalls gab dort zeitweise jeder Bauer in der Erntezeit dem Pfarrer eine Garbe. Zürich unterstützte die evangelischen Geistlichen mit Stipendien in Geld und Naturalien. Insgesamt widerspiegeln die für unsere Begriffe stark zerklüfteten Einkommen der Geistlichen die damaligen komplexen Rechtsverhältnisse und die bäuerliche, noch stark an der Naturalwirtschaft orientierte Lebensform[11].

Seinen Geistlichen gegenüber machte der Kollator das Spolienrecht geltend, nach welchem er ihre Hinterlassenschaft an sich ziehen durfte. Diese versuchten teilweise mit Erfolg, den Herrn zum Verzicht zu bewegen, um ihr Erbe unter die Verwandten verteilen zu können. Der Orden beschränkte solche Abkommen auf die Amtsdauer des jeweiligen Komturs, doch dürften die Nachfolger sie jeweils bestätigt haben. 1670 gestattete das Provinzialkapitel, dass die Kollatoren Spolienverzichte für die Lebenszeit des Geistlichen aussprachen, weil es

11 PAT, Vis Instrument 1776; Pfrundverbesserung, 16.8.1796; Angabe, was die Pfarrei der Herrschaft jährlich eintragen mag ... s. d. – STATG 73637, Vis Ber 1694, 1761; 73638, Vis Ber 1660; 73644, Verleihung des zu Aspenrüti gehörenden grossen und kleinen Zehnten, s. d.; Urbar von Wuppenau, 1596 und 1626; Einkünfte der Pfarreien Wuppenau und Wylen 1768; 73646, Beschreibung der Einkünfte der kath Pfründe Bussnang, 9.3.1773; 73648, Beschreibung der Einkünfte des kath Pfr zu Bussnang, s. d. (um 1750); 73649, Urbar der Pfarrei Wängi 1682; 73650, Urkunde Komtur von Freitags, 1.9.1696; 73686, Urbar 1770 – STAZ A. 267, Einkommen der Pfarrpfründen Affeltrangen und Matzingen 1713; A. 274, Einkommen der ev Pfründe Bussnang 1713.

immer schwieriger geworden war, die Pfründen mit fähigen Leuten zu besetzen, was vor allem in «uncatholischen» Gegenden dem Orden Hohn und Spott eintrug. Später wich man von diesem Grundsatz aber wieder ab. Ein Streitfall entstand im Jahre 1700 mit dem Abt von St. Gallen. Als Landesherr begehrte er den Nachlass von Pfarrer Schenkli von Wuppenau. Das Ritterhaus entgegnete, der Pfarrhof sei wie andere Ordenspfründen privilegiert. Da es jedoch keine eindeutigen Rechtsdokumente vorlegen konnte, überliess es die Teilung und den Richterspruch in Streitfällen dem Hof Wil, sofern dadurch kein Präjudiz entstehe. Damit blieb die Frage offen[12].

Einen Eindruck von der Ausstattung der Pfarrhäuser gibt die Hinterlassenschaft des 1758 verstorbenen Bussnanger Priesters Franz Anton Vetter. In seinem Stall standen zwei Kühe, ein Kalb und ein Schwein, im Keller fanden sich 23 Fässer mit Wein im Werte von etwa 212 Gulden, eine Presse und mehrere Weinstanden. Gegessen und getrunken wurde vorwiegend aus Zinngeschirr, doch besass der Geistliche auch Tafelsilber, das annähernd soviel wert war wie sein Vieh. Einige Kupfergefässe, etwas Glas und Messing bereicherten den Hausrat. Neben Wein genoss man im Bussnanger Pfarrhaus Tee und vor allem Kaffee, der sich damals im Hause des Bauern noch kaum eingebürgert hatte. Die Bibliothek nahm sich aber eher bescheiden aus. Sie umfasste ein Brevier, die Theologie des Hl. Thomas, eine Heiligenlegende und andere religiöse Bücher, darunter ein Werk von Abraham a Santa Clara, auffälligerweise aber keine Bibel, ein für die katholische Gedankenwelt typischer Mangel. An häuslichen Ziergegenständen werden neben einigen religiösen Bildern zwei Landschaften, zwei ausgestopfte Vögel, ein Spiegel, ein Altärlein und ein Vogelkäfig erwähnt. Dazu kamen ein Klavier, ein Sonnenschirm und zwei Tabakdosen aus Schildkrötenleder. Insgesamt lässt sich sagen, dass der Pfarrer einen solid-bescheidenen, auf Repräsentanz angelegten Wohlstand pflegte.

Komtur von Hatzfeld hatte 1752 gegenüber Franz Anton Vetter auf die Spolien verzichtet, weil der Geistliche auf eigene Kosten das «ruinose» Pfarrhaus erneuert und die Scheune vergrössert hatte. Die Amtsleute Komtur Hohenlohes wollten deshalb 1768 keine Ansprüche stellen. Sein Generalbevollmächtigter, Abbé Guyot, verwies jedoch auf die Ordensrechte und beharrte auf dem Erbe. Die Verwandten weigerten sich nicht, baten jedoch gnädig, angehört zu werden. Sie boten beide Kühe und ein Bett an, womit das Ritterhaus sich zufrieden gab[13].

12 STATG 73642, Kopie eines Redemptionsscheins Komtur von Dudings, s. d. (1747); Extractum Capitularis über den Bezug des Spolij 1670; Kanzler Planck, Heitersheim, an Abbé Guyot, Tobel 1768; Abbé Guyot an Kanzler Planck, 20.12.1768; 73644, Revers betr. Teilung der Verlassenschaft Pfr Franz Schenklis 1700; Teilungsprot nach dem Tode Pfr Schenklis, 13.3.1700.

13 PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 73648, Versch Akten die Hinterlassenschaft Pfarrvikar Vetters von Bussnang betreffend; 73686, Urbar 1770.

Zürichs Sorge um das evangelische Bekenntnis

Am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren Affeltrangen und Bussnang über ihre Prädikanten zeitweise nicht sehr beglückt. 1587 trat Pfarrer Hans Müller gegen den Willen des Zürcher Ehegerichts die Pfründe Affeltrangen an. Er war wegen seines verwirrten Wesens aus dem Studium entlassen und in eine Lehre gesteckt worden, fand aber in Komtur Arbogast von Andlau einen Lehensherrn. Bald kamen unangenehme Klagen. Müller zog mehrmals volltrunken mit undurchsichtigen Gesellen in den Schenken Wils herum, lärmte, trieb Unfug und erklärte, sein Weib sei eine Hure. Nach ihrem Tode wolle er Messpriester werden, denn was er predige, sei «erstuncken und erlogen». Wegen seines Hangs zum Wein war er dauernd verschuldet, lieh sich überall Geld und musste schliesslich Mantel, Bücher und Degen verpfänden.

Bei einem Besuch in Zürich setzte ihn der Rat gefangen, entzog ihm die Pfarrei, entliess ihn aber gegen das Versprechen, seinen Lebensunterhalt mit einem Handwerk zu bestreiten. Ausserdem musste er zur Betzeit daheim sein und den Alkohol meiden, «als der Jnne syner sinnen noch mehr beraubet». Im folgenden Jahre allerdings nahm er sein lustiges Leben wieder auf, wurde aber erneut verhaftet, weil er sich gegen sein Versprechen wieder um eine Pfarrstelle beworben hatte. Nachdem alle Versuche, sein Glück in der Heimat zu machen, gescheitert waren, begab er sich nach Frankreich in ein evangelisches Söldnerregiment.

Um 1600 klagte die Gemeinde Bussnang über ihren Prädikanten Hans Jakob Ott, er versehe seinen Posten schlecht, lebe ausschweifend, sei selten zu Hause und vertue sein Einkommen. Einmal predigte er im Rock des katholischen Geistlichen, weil er den eigenen versetzt hatte. Seinem Nachfolger Ludwig Andres warf die Synode vor, er erscheine bei «allen Kilbenen und schiesseten», sei «immerdar voll», beschimpfe seine Frau und «schlahe dieselbige». Er lasse die Kranken ungetröstet vor seiner Türe «schreyen und grochsen». Den Papisten sei er um jede Suppe feil und pflege allzu persönliche Beziehungen zum Komtur, der ihn im Wein schwimmen und Wildbret fressen lasse. Andres habe gar den Einzug des Grossen Zehnten in Bussnang zum Nachteil der Gemeinde erschlichen. Offenbar bemühte sich Komtur von Roll, der mit dem Orden im Streit lag, um die Gunst des Prädikanten, dem er Einfluss in Zürich zuschrieb, doch wahrte dieser die Interessen seiner Konfession. Jedenfalls beschlagnahmte er später Güter des Komturs, als man sich über die Baukosten des Pfarrhauses nicht einigen konnte. Ausserdem hatte er anscheinend Neider unter seinen Amtskollegen. Der Zwist zog sich über Jahre hin, doch konnte Andres sich in Zürich rechtfertigen. Als er 1617 nach Aawangen weiterzog, setzte der Kollator gegen die Vorschläge des evangelischen Vororts Hans Jakob Griesser auf die Pfründe. Bald stellte sich heraus, dass dieser an der Fallsucht litt, weshalb er von «meniklichen geschochen» wurde. Zürich musste mit allem

Nachdruck in Basel und beim Verwalter in Tobel vorstellig werden, damit Griesser im folgenden Jahre Bussnang verliess[14].

Von diesen vier, wegen ihrer Amtsführung angefochtenen Geistlichen, hatten Pfarrer Müller und Pfarrer Griesser ihre Pfründen gegen Zürichs Widerstand vom Kollator empfangen. Verständlicherweise bemühte er sich wenig um profilierte und durchschlagskräftige Inhaber, weil diese die eigenen Rekatholisierungsbestrebungen nur erschwerten. Gelegentlich setzte er das Ernennungsrecht direkt als gegenreformatorisches Instrument ein. So musste sich Prädikant Rietmann von Affeltrangen verpflichten, seinen Gläubigen den «Englischen Gruss» vorzubeten, was die Synode ihm 1601 verbot. Desgleichen versuchte der Komtur, strittige Besoldungsfragen über die Pfrundbelehnung zu regeln. 1566 nahm er Prädikant Hans Stäbinger das Versprechen ab, neben Affeltrangen auch Märwil für 84 Gulden zu versehen. Es erstaunt deshalb nicht, dass Zürich, welches die Evangelischen im Thurgau schützte, die Pfarrwahlen zu beeinflussen suchte. Zeigten die Amtsinhaber nämlich Schwächen, wurde die Stadt ohnehin angerufen. So stellte sie Pfarrer Müller von Affeltrangen in seinem Amte still und forderte die dortigen Neugläubigen auf, sich in Zürich um einen andern Geistlichen zu bewerben. Die Vorgesetzten der Gemeinde entgegneten aber, sie dürften ohne Vorwissen des Kollators keinen Prädikanten annehmen. Anderseits müsse auch er die Gemeinde um Zustimmung zu seinem Kandidaten angehen. Für diesmal versprach der Herr, den Affeltrangern keinen «Verloffnen», sondern einen vom Zürcher Ehegericht geprüften Geistlichen zu geben. Für Zürich standen allerdings nicht nur religiöse Bedürfnisse im Vordergrund. Die Prädikanten, welche als seine «Augen und Ohren» im Thurgau galten, waren zugleich Grundlage für seinen politischen Einfluss in der Landgrafschaft.

Nach dem Wegzug des Prädikanten Andres aus Bussnang 1617 versuchte Zürich vorerst, über die Gemeinde die Pfarrwahl zu steuern, indem es ihr einen

14 STAZ A. 267, Versch undatierte Schreiben Pfr Müllers an ZH 1589; Ber über Hans Müller aus Turbental, s. d.; Präd Irminger, Kilchberg, an den Lv im TG, 1589; Schein des Unterschreibers, 25.1.1589; Lv in Ffd an Stadthptm in Wil, 21.2.1589; Stadthptm in Wil an ZH, 23.2.1589; ZH an die Stadt Wil, 26.2.1589; Lv in Ffd an ZH, 27.2.1589; Stadt Wil an ZH, 10.3.1589; Präd Traber, Affeltrangen, an ZH 1590; Ber der Nachgänger 1590; Präd Müller an einen Bürger von SG, 3.6.1590; Präd von Jonschwil an Stadthptm in Wil, 3.10.1590; Stadthptm in Wil an ZH, 4.10.1590; A. 266.1, ZH an Gde Bussnang, 22.11.1600; A. 274, Ber der Synode, 5.6.1600; Befehl (ca. 5.5.1601); Ber des Frauenfelder Kapitels, 1603; Verantwortung des Präd Andres 1603; Ber des Lv an ZH, 25.10.1603, 1.5.1604; Präd Seemann an ZH, 14.4.1608; Komtur Reitnau, Tobel, an ZH, 21.4.1608; Gde Bussnang an ZH, 27.11.1608, 11.11.1611; Ov von Wfd an ZH, 4.8.1617; Präd von Aawangen an ZH, 24.11.1617; Komtur von Roll an Lv in Ffd, 30.11.1617; BS an ZH; 3.1.1618; A. 267, Kundschaft über Pfr Müller, 23.1. und 5.5.1589; A. 367.2, Komtur von Roll an ZH, 16.10.1612; B. IV. 55, ZH an die Gde Affeltrangen, 24.10.1587; B. IV. 59, ZH an Lv in Ffd, 16.7.1601; B. IV. 61, ZH an Lv in Ffd, 22.10.1603; B. IV. 76, ZH an Ov in Wfd, 6.8.1617; ZH an Komtur von Roll, 7.9.1617; ZH an BS, 27.9.1617; B. IV. 78, ZH an BS, 13.11.1617; ZH an Lv in Ffd, 26.11.1617; ZH an BS 31.12.1617; ZH an Lv im TG, 5.1.1621.

Geistlichen vorschlug. Der Komtur nahm jedoch nicht ihn, sondern den kranken Griesser. Als dieser sich als unfähig erwies, berücksichtigte der Kollator den Zürcher Bewerber, Pfarrer Salomon Gessner, doch musste er ein Attest beibringen, dass Zürich kein Präsentationsrecht beanspruche. Die Limmatstadt wählte eine Formel, welche den Kollator befriedigte, für weitere Forderungen aber offen blieb, indem sie knapp erklärte, sie respektiere die Kollaturrechte des Ritterhauses. Gessner musste sich ausserdem verpflichten, zehn Jahre lang den Dienst zu versehen und nachher eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Auch damit betonte der Kollator, dass die Anstellung und ihre Bedingungen lediglich zwischen ihm und dem Geistlichen ohne Beizug des evangelischen Vororts ausgehandelt werden mussten [15]. Der Widerstand des Ritterhauses gegen die Aushöhlung des Kollaturrechts war nicht zuletzt bestimmt von einer wichtigen Vorstellung: Der Komtur betrachtete sich als ersten Seelsorger der Herrschaft und anerkannte nur in reinen Seelsorgefragen den Einfluss des Konstanzer Bischofs. Logischerweise unterstellte er die Prädikanten, die wie ihre katholischen Amtskollegen nur als Vikare galten, lediglich in diesem Bereich dem Zürcher Ehegericht, beharrte im übrigen aber darauf, die Geistlichen frei wählen und einsetzen zu können.

Zwischen 1617 und 1638 beachtete der Kollator normalerweise die Wahlvorschläge Zürichs, hielt sich aber, um seine Rechte zu betonen, in Einzelfällen nicht daran. Jedenfalls bekräftigte er mehrmals, dass Belehnungen auf Vorschlag Zürichs nicht als Präzedenzfälle herangezogen werden dürften. Wahrscheinlich veranlassten auch die Wechselfälle des Dreissigjährigen Krieges den Komtur, sich hin und wieder etwas nachgiebiger zu zeigen. Zwar bestätigte Zürich, wenn auch in unverbindlicher Form, dass es nicht beabsichtige, die Tobler Rechte zu schwächen. Anderseits versuchte es, Pfarrwechsel möglichst rasch über die Bühne zu bringen, um dem Kollator keine Zeit zu lassen, andere Kandidaten zu suchen. Dieser beharrte deshalb auf einer dreimonatigen Kündigungsfrist, angeblich um die Besoldung richtig regeln zu können. Die Geistlichen, so erläuterte das Ritterhaus, beziehen ihre Gefälle in der Erntezeit. Bei einem raschen Wegzug stehe der Nachfolger vor leeren Scheunen und Schütten und liege dann seinen Pfarrkindern auf der Tasche [16].

15 STAZ A. 267, Der Lv in Ffd an ZH, 27.2.1589; A. 274, Befehl (ca. 5.5.1601); Lv in Ffd an ZH, 19.3., 24.9., 24.12.1617, 24.1.1618; ZH an Komtur von Tobel, 8.3. und 13.4.1618; B. IV. 55, ZH an Zolligkofer zu Sonnenberg, 9.5.1587, B. IV. 76, ZH an Lv im TG, 22.3., 23.4., 26.4., 7.5., 19.7.1617; ZH an Komtur von Roll, 7.9.1617; ZH an Lv im TG, 17.9.1617.

16 STATG 73643, ZH an Komtur von Tobel, 30.3., 12.4., 20.6., 14.7., 5.8.1637, 24.9., 9.10., 2.11.1638; 73650, Komtur von Tobel an ZH, 29.7.1637 – STAZ A. 267, Ov von Wfd an ZH, 31.3.1623; Komtur von Roll an ZH, 4.5.1623; Komtur Rosenbach an ZH, 10.4. und 9.6.1637; A. 274, Ov von Wfd an ZH, 10.11.1635; Joh. Caspar Albrecht an ZH, 14.11.1635; Komtur Rosenbach an ZH, 10.12.1635; B. IV. 85, ZH an den Komtur von Tobel, 13.3.1622, 1.9.1624; ZH an die Ev von Affeltrangen, 1.9.1624; B. IV. 88, ZH an Komtur von Roll, 30.11.1626, 5.3. und 5.4.1627; B. IV. 92, ZH an Lv in Ffd, 24. und 30.5.1632; B. IV. 96, ZH an Ov von Wfd, 31.10.1635.

In den Verhandlungen um den Rosenbachischen Vertrag 1638/39 brachten die Zürcher auch die Prädikantenfrage ins Gespräch. Der Komtur fügte sich schliesslich ihrem Wunsche, nur noch Geistliche aus ihrem Dreiervorschlag anzunehmen, doch ratifizierte das Provinzialkapitel das Abkommen nie. Trotzdem spielte sich dieser Wahlmodus in den folgenden Jahren ohne feste Rechtsgrundlage ein. Als Zürich aber dazu übergehen wollte, nur noch Einervorschläge zu unterbreiten, protestierte das Ritterhaus. Es bestand die Gefahr, dass der evangelische Vorort den bisherigen Wahlantrag zu einem Präsentationsrecht ausweitete. Der Kollator hätte dann Bewerber um eine Pfarrstelle nur noch mit einer hieb- und stichfesten Begründung ablehen können. Bei den Verhandlungen mit Komtur Neuland um die Anerkennung des Rosenbachischen Vertrags bestätigte Zürich 1674, dass es ihm künftig ohne Rechtsanspruch auf eine Wahl drei Anwärter vorschlagen werde. Hin und wieder beachtete das Ritterhaus in den folgenden Jahrzehnten auch Einervorschläge, überging aber die Zürcher Empfehlung gelegentlich auch ganz[17]. Nach dem zweiten Villmergerkrieg wollte Zürich die Stunde des Sieges nutzen, um den Komtur auf seinen Dreiervorschlag zu verpflichten. Komtur Duding wies in den Landfriedensverhandlungen von 1713 darauf hin, dass der Orden die Kollaturen teilweise schon seit einem halben Jahrtausend nach freiem Wollen besetze, und auch der Orden war nicht bereit, vom alten Recht zu weichen. Im zweiten Landfriedensvertrag vom Januar 1714 liess Zürich sich denn auch auf den bisherigen Rechtsstand zurückverweisen[18].

Im Laufe des 18. Jahrhunderts sind nur noch wenige Anstände um Pfrundbesetzungen zu verzeichnen. Die Stimmung zwischen den Konfessionen hatte sich entkrampft. Vereinzelte Geistliche zeigten sich dem Kollator gegenüber sogar für eine Wahl erkenntlich. So versprach Pfarrer Kilchsperger von Wigol-

17 STATG 73643, Der Rosenbachische Vertrag, 29.1.1639; ZH an Komturei Tobel, 18.8.1641, 6.9.1643, 13.10.1649; Komtur von Metternich an ZH 1653; ZH an Komtur von Tobel, 10.2. und 11.3.1653; ZH an Komturei Tobel, 25.3. und 24.3.1665; Beschwerden Neulands, um 1669; Vergleich, 25.5.1674; ZH an Komtur Neuland, 11.3.1682; Verw Schlatter von Tobel an ZH, 14.6.1691; Komtur von Roll an Verw Schlatter, 17.6.1691; Undatierte Schreiben Komtur von Rolls; Verw Schlatter an Komtur von Roll, 15.6.1691; ZH an Komtur von Freitag 20.8.1696; Komtur von Tobel an ZH, 20.8.1696; ZH an Komtur von Tobel, 29.11.1699; Deklaration, 16.8.1700; ZH an Komtur von Tobel, 22.12.1712; Erklärung Komtur von Merveldts, 14.6.1712; ZH an Komtur von Merveldt, 4.2.1713; Merveldt an ZH, 24.3.1713; 73648, Komtur Metternich an ZH, 25.3.1653 – STAZ A. 267, Komtur Rosenbach an ZH, 13.1.1640, Präd von Lustdorf an ZH, 16.8.1641; Verw Rüti an ZH, 16.4.1655; Relation von Rats- und Zeugherr Rahn 1674; Projekt des Zeugherrn Rahn, 25.5.1674; Der Präd von Affeltrangen an ZH, 5.8.1676, 14.8.1711, 23.12.1712, 21.2.1713; Ov von Weinfelden an ZH, 15.2.1713; A. 274, Ber, s. d (ca. 1638); Etliche Punkte ..., 12.8.1638; Vorschlag des Obristmeisters, 29.1.1639; Präd von Bussnang an ?, 17.3.1653; ZH Examinatoren an den Bürgermeister, 23.3.1653; Metternich an ZH, 25.3.1653; Pfr von Bussnang an ZH, 18.12.1699; B. II. 720, Ratsmanual, 2.2. und 1.4.1713.

18 STATG 73643, Declaration und Beschwerungspuncten ... s. d. (1713); Erläuterungsvertrag vom 29.1.1714 – STAL 692, Ber Rüpplins über die Landfriedensverhandlungen, 1.6.1713 – STAZ A. 238,6, Hirzel an ZH, 27.3.1713; A. 238.7, Memoriale, 24.8.1713.

tingen 1768 dem Komtur Hohenlohe eine Zahlung von 500 Gulden, wenn er einen von ihm empfohlenen Expectanten auf die Pfründe Bussnang befördere. Insgesamt gelang es Zürich nicht, die Pfründen der Komturei völlig zu kontrollieren, sein Einfluss genügte aber, um unwürdige Bewerber fernzuhalten. Für die zweite Hälfte des 17. und das ganze 18. Jahrhundert ist deshalb nur ein Fall erwähnenswert, in welchem ein Seelsorger sich schwerwiegend verfehlte. Es handelt sich um Prädikant Hans Caspar Wolf von Bussnang, gegen den 1726/27 eine Reihe von Klagen in Zürich einlief. Er huldigte ausgiebig dem Alkohol, versah die Kranken schlecht, schlug seine Frau über das übliche Mass hinaus, führte sich auf der Kanzel «toll» auf und stellte den Kindern im Unterricht ungereimte Fragen. Landammann Albrecht berichtete, er sei unter dem Gelächter der Passanten schwankend aus der Stadt Frauenfeld herausgeritten. Der Zürcher Rat setzte ihn schliesslich ab. In einer Welt religiöser Konkurrenz waren Versager unerträglich[19].

Der bedeutendste Kollaturrechtsstreit nach 1712 entstand 1771 um die Pfarrstelle Stettfurt. 1747 hatte die Gemeinde ein eigenes Kirchlein gebaut und in den folgenden Jahren ein Pfrundhaus und etwas Land erworben sowie eine Besoldung zusammengebracht. Der Stand Bern trug eine Kapital von 4000 Bernerpfund bei. Nach einem Vertrag aus dem Jahre 1752 musste Stettfurt jedoch seinen Anteil an den Wängemer Kirchenkosten weiterhin entrichten. Das Kollaturrecht übergaben die Stettfurter dem grössten Stifter, dem ehemaligen Berner Landvogt Emanuel Tscharner, welcher sie in der Folge zweimal mit einem Geistlichen versah. Beim drittenmal im Jahre 1771 protestierte der Tobler Verwalter und verlangte, dass ein Dreiervorschlag beim Komtur eingereicht werde, weil Stettfurt als Filiale von Wängi unter seinem Kollaturrecht liege. Fahrlässigkeit und Unwissen der Tobler Beamten hatten bewirkt, dass Tscharner die Pfründe bisher ohne Einspruch besetzen konnte. Zürich wies den Protest mit der unrichtigen Begründung ab, die Kirche sei vom Wängemer Kollaturrecht abgelöst. Der Verwalter versuchte nun mit Hilfe Luzerns, die halb vergessenen Rechte zu retten, und rief die Tagsatzung an. Ein langer Prozess hub

19 STATG 73643, ZH an Komtur von Tobel, 21.1.1719; Verw von Tobel an ZH, 27.3.1719, 15.6.1727; ZH an Komtur von Tobel, 28.12.1729; Bestallung Pfr Steiners, 11.2.1744; ZH an Komtur von Tobel, 20.4.1756; Glarner LA an Komtur von Tobel, 17.11.1766; ZH an Tobler Verw, 7.4.1768; Jak. Christ. Hartmann an den Verw, 24.11.1766; Dekret Philipps von Hohenlohe, 12.12.1768; Schreiben Pfr Kilchspergers, Wigoltingen, 12.12.1768; Tobler Verw an ZH, 4.8.1779; ZH an Kapitelspriester Meyer in Strassburg, 22.4.1784 – STAZ A. 267, Verw Schwick an ZH, 27.3.1719; Komtur Bevern an ZH, 15.1.1730; Präd von Affeltrangen an ZH, 24.9.1751; A. 274, Dekan Huber, Aawangen, an ZH, 25.3.1726; Examensber über Pfr Wolf, 29.3.1726; Weisungen der ZH Examinatoren, 31.3.1726; Dekan Huber, Aawangen, an ZH, 10.7.1726; Lehrer Herzog, Oppikon, an ZH, 26.4. und 17.5.1727; Dekan Huber, Aawangen, an ZH, 25.5.1727; Gemeinde Bussnang an ZH, 3.6.1727; Antistes Nüscheler an den ZH Rat, 8.6.1727; Verw Büeler, Tobel, an ZH, 15.6.1727.

an. Als sich Stettfurt 1785 ganz von Wängi trennte, wurden die Rechte des Ritterhauses im Vertrag klar vorbehalten[20].

Konfessionellen Charakter hatte bis ins 19. Jahrhundert hinein auch die Schule; als Magd der Theologie diente sie vor allem der Religionslehre. Bereits 1609 unterrichtete der Prädikant im Matzinger Pfarrhaus, wobei er auch Kinder aus Wängi aufnahm. Dort wird 1643 erstmals ein Schulmeister erwähnt, der wahrscheinlich katholischen Glaubens war. 1632 lässt sich in Affeltrangen eine vom Pfarrer geführte Schule nachweisen. In den Bussnanger Kirchenrechnungen wird 1626 erstmals ein Lehrer bezeugt. 1631 unterwies in Bussnang der Pfarrer und in Mettlen der Schulmeister die Jugend der Kirchgemeinde. Rund 35 Jahre später bestanden bereits vier Schulen. 1661 wurde der erste namentlich bekannte Bussnanger Schulmeister Daniel Greminger in Frauenfeld eingesperrt, weil er gesagt haben soll, Maria sei auch eine Sünderin gewesen und habe wie andere Frauen Windeln gewaschen. Die Katholiken der Gemeinde konnten sich lange keinen eigenen Lehrer leisten. Katholisch-Glarus bemängelte 1695, dass die Kinder zum Prädikanten in die Schule liefen, und forderte den Kollator auf, Abhilfe zu schaffen. Für Braunau ist 1725, für Stettfurt 1727 ein Schulmeister bezeugt. Letzterer hielt jeweils am Sonntag in einem Wirtshaus Kinderlehre. Im Laufe des 17. Jahrhunderts dürften alle evangelischen Gemeinden, in denen der Komtur Kollator war, über eigene Schulen verfügt haben. Normalerweise stand der Prädikant vor den Klassen. Noch nach der Mitte des 17. Jahrhunderts baten die Geistlichen von Bussnang und Matzingen alle zwei Jahre beim Komtur um die Erlaubnis, die Kinder unterrichten zu dürfen. Die da und dort aufkommenden Laienlehrer konnten vom Schulehalten allein kaum leben. Die Bussnanger Rechnungen bezeichnen sie des öftern als arm.

Als konfessionelle Einrichtung unterstanden die Schulen der Aufsicht der Pfarrherren, die sie ungern aus der Hand gaben. Als Beispiel dafür möge der Weiblinger Schulstreit dienen. In dieser Gemeinde, die zu den äbtischen Landen gehörte, kirchlich aber dem Bussnanger Pfarrer unterstand, eröffnete der evangelische Weber Ulrich Schärer mit Erlaubnis des Wiler Statthalters um 1680 eine Schule, weil er eines offenen Schenkels wegen nicht mehr arbeiten konnte. Er fragte jedoch seinen Pfarrer nicht um Zustimmung aus Angst, er würde ihm seinen Broterwerb verbieten. Prädikant Nötzli von Bussnang verklagte ihn darauf in Zürich, er sei ein lasterhafter, elender, gottloser Mensch, der gegen seinen Vater im Ungehorsam und mit seiner Ehefrau im Unfrieden lebe und zudem Zauberei und Teufelsbeschwörung betreibe. Als einem Bauern Werg vom Feld gestohlen worden sei, habe er einen Knaben geheissen, drei

20 STATG 73648, Vertrag, 13.4.1752; ZH an den Verw von Tobel, 18.12.1771; Tobler Verw an LU, 30.12.1771; Ber der Tobler Kanzlei, 1772; LU an den Tobler Verw, 11.1.1772; ZH an LU, 6.1.1772; LU an Tobler Verw, 7.2.1772; Schreiben an Ratsherrn von Heidegg, 6.1.1773; Vertrag, 26.7.1785 – STAZ A. 266.2, Der Präd von Aadorf an ZH, 7.6.1747 – EA 7, 2, S. 573, 1748–1751; 8, S. 387, 1784–1785.

Haselruten in den Boden zu stecken, worauf der Dieb das Gestohlene zurückbrachte. Der Pfarrer fürchtete, Schärer verführe die Jugend, «die gar curios» sei. Bereits könne er einige Schüler jederzeit herzaubern, eine Fähigkeit, welche diese auch gegenüber ihrem Lehrer besässen.

Der von Zürich alarmierte Weinfelder Obervogt zog Erkundigungen ein, stellte aber fest, dass Schärer ein «husshablicher», ehrlicher Sohn frommer Eltern sei, der seine Mitbürger lediglich durch einige Possen zum Narren gehalten habe. Die Pfarrherren von Bussnang und Neukirch fielen jedoch darauf herein. Der Dieb hatte das Werg ganz von selbst aus Angst vor dem Zauber zurückgebracht. Der Obervogt ermahnte Schärer, die Gaunerstücke zu lassen, gestattete ihm aber, weiter Schule zu halten, besonders weil die Bauern der Umgebung darum baten. Nun zitierte aber der Wiler Statthalter den Bussnanger Prädikanten vor sich, weil er gegen die äbtischen Rechte den Lehrer visitierte und sich dabei abfällig über einige katholische Gebete geäussert habe. Schärer verwendete sie im Unterricht, da auch katholische Kinder die Schule besuchten. Der Weinfelder Obervogt verhandelte darauf mit dem Wiler Amtmann, der gegen eine «Diskretion» von einem Dukaten die bereits verhängte Busse zurücknahm. Die Aufsicht über die Schulen war also ein Teil des Zürcher Kirchenregiments im Thurgau, weil diese den Kindern in erster Linie Bibel und Sittenlehre nahezubringen hatten. Dabei machte der evangelische Vorort auch Konzessionen, wie hier bei den altgläubigen Gebeten, um den Unterricht unter einem katholischen Landesherrn zu erhalten. Kurz vor dem zweiten Villmergerkrieg 1712 verbot der Wiler Statthalter die Schule schliesslich. Nach dem Sieg der Zürcher und Berner und der Besetzung der äbtischen Lande wurde in Schönholzerswilen neben der neuen Kirche auch ein Pfarrhaus mit Schulräumen errichtet und im Friedensschluss mit dem Abt von St. Gallen 1718 rechtlich abgesichert[21].

Die Pfleger

Zum Kollaturrecht gehörte, dass der Herr die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter beaufsichtigte, die in den Gemeinden von den Pflegern oder Kirchenmeiern geführt wurde. Sie erstellten die Rechnung und bezahlten Schulden, bezogen die Einkünfte der Kirche und wachten über die Qualität der abgelieferten Naturalien. So klagte der Bussnanger Pfleger 1640, es werde oft mit leichtem Korn gezinst. Die Kirchenmeier leiteten Reparaturarbeiten, vertraten die Gemeinde an Prozessen, schlossen in ihrem Namen Verträge, verwahrten

21 STATG 73646, Testament Kilian Kesselrings, 5.3.1629; Erläuterungen über Kesselrings Testament, 10.5.1666; 73650, Matzinger Kirchenrechnungen; 73652, Bussnanger Kirchenrechnungen; 73653, Rechnungen der Kirche Wängi – STAZ A. 266.1, Die Ev von Wängi an ZH, 7.5.1609; A. 267, Ber des Affeltrangers Präd an ZH, 31.10.1632.; A. 274, Präd von Bussnang an ZH, 31.10.1631, 19.12.1682; Ov Hirzel, Wfd, an ZH, 14.2. und 13.12.1683; Präd von Bussnang an ZH, 31.3.1712 – EA 6, 2, S. 1803, 1695.

die Schlüssel zur Kirchenlade und erneuerten zusammen mit den Herrschaftsbeamten von Zeit zu Zeit die Urbarien. Nach einer Notiz von 1552 beispielsweise versammelten sich dazu der Kollator Adam von Schwalbach und sein Bruder, der Tobler Statthalter Jörg Otto von Schwalbach, der Wängemer Gerichtsherr Christoffel Giel von Gielsberg, die Pfleger und die Schuldner in der Kirche und gingen das Urbar durch. Die Pfleger hafteten grundsätzlich mit ihrem Vermögen, weshalb für das Amt nur zahlungskräftige Bewerber in Frage kamen. Als der Matzinger Kirchenmeier Jörg Ammann 1658 zurücktrat, verlangten die Gemeindegenossen von ihm, dass er ein ganzes Jahreseinkommen der Kirche aus seinen Mitteln bezahle, weil sie ihm zu Beginn seiner Amtszeit diesen Betrag vorgeschossen hätten. Ein recht schwerwiegender Fall ereignete sich 1732 in Tobel. Dort hatte Verwalter Johann Bernhard Bosch 1702 ein Kapital von rund 391 Gulden aus dem Kirchengut entlehnt, das sein Bruder Franz als Pfleger beaufsichtigte. Er verzinste es bis 1715. Dann übernahm Franz Bosch die Hypothek und beglich damit seinem Bruder eine Schuld, ohne dass jemand davon wusste. Um 1732 war Franz nicht mehr zahlungsfähig, der Handel kam aus, und die Kirche trieb den Betrag von den Erben des Verwalters ein, weil Franz Bosch unbefugt gehandelt hatte. Im weitern waren die Pfleger dafür verantwortlich, dass die Kapitalien mit sicheren Unterpfändern gedeckt waren. Hier traten recht häufig Mängel auf, so dass das Ritterhaus eingreifen musste. Gezinst wurde normalerweise an Martini, wobei man die Schuldner oft mit einem Trunke aus dem Kirchengut stärkte.

Die Zahl der Kirchenpfleger schwankte. Normalerweise waren es im 17. und 18. Jahrhundert in jeder Gemeinde zwei, die von einer Rechnungsperiode zur andern in der Amtsführung abwechselten, wobei der «Nebenpfleger» jeweils seinen Kollegen überwachte. In Bussnang und Wängi stand jeder Religion je ein Kirchenmeier zu. Vor allem im 16. Jahrhundert traten häufig auch alternierende Pflegerpaare auf. Je zwei führten die Rechnung, die beiden andern kontrollierten. In einem Entscheid aus dem Jahre 1581 wurde dies für Affeltrangen sogar als verbindlich erklärt. Doch tritt in diesem Dorf, wie auch in Tobel und Märwil, vor allem im 17. und 18. Jahrhundert häufig nur noch ein Kirchenmeier auf. Daneben hatten auch Bruderschaften und andere Einrichtungen eigene Pfleger für ihre Fonds. In Wängi amteten entsprechend den Gemeinden des Kirchspiels jeweis drei Pfleger, doch wurde die Zahl bei der Ablösung Stettfurts 1785 auf zwei vermindert. Auch in andern Gemeinden, so in Matzingen, finden sich gelegentlich drei Amtsleute.

Von Zeit zu Zeit wiesen sich die Kirchenmeier über ihre Amtsführung aus. In Bussnang, Matzingen und Märwil kam die Gemeinde zur «Bauernrechnung» zusammen und liess sich bei einem Trunk in Anwesenheit des Komtureiverwalters über den Stand des Kirchengutes unterrichten. Wahrscheinlich gab es ähnliche Einrichtungen auch in andern Dörfern. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1712 verantwortete sich der Tobler Meier vor dem Kirchenrat. Damit

waren aber die Amtsleute noch nicht entlastet. In Abständen von einem bis zu drei Jahren begab sich der Pfleger mit dem Pfarrer ins Ritterhaus und durchging dort mit dem Komtur oder seinem Stellvertreter, dem Verwalter oder dem Herrschaftsvogt, die Rechnung, welche der Sekretär gegen eine Schreibtaxe ausfertigte. Die Wängemer Rechnung wurde noch im 16. Jahrhundert im Dorfe mit dem dortigen Gerichtsherrn abgenommen. 1585 verlangten die Matzinger, dass der Komtur der Rechnung in ihre Gemeinde «nachryten» müsse. Die Tagsatzung überliess aber dem Kollator die Wahl des Ortes. Mit der Zeit verzichtete der Gerichtsherr auf den Beisitz, und die Meier beider Gemeinden wurden nun in die Kommende gerufen. Dagegen begab sich der Vertreter des Komturs jeweils nach Schönholzerswilen und Wuppenau und überprüfte mit einem Delegierten der Wiler Kanzlei die Amtsführung des dortigen Pflegers. War der Kollator selbst nicht anwesend, liess er sich die Rechnung gelegentlich zur Ratifikation nachsenden.

Das Bild einer wohlgeordneten Verwaltung täuscht allerdings. Recht häufig wird über Misswirtschaft berichtet, und hin und wieder zeigten die Verwalter wenig Interesse an der Rechnungsabnahme, da sie für ihre Mühen nur knapp entschädigt wurden. So nahm der Verwalter 1630 nach 22 Jahren die Tobler Kirchenrechnung erstmals wieder ab, nachdem die Visitationskommission des Ordens drei Jahre zuvor vergeblich eine bessere Kontrolle angeordnet hatte. Komtur Hohenlohe fasste die Kirchenmeier härter an und verlangte von ihnen 1768 eine genaue Spezifikation der Kirchengüter, forderte aber auch von den Pfarrherren Inventarien über Zinsen, Zehnten, Stiftungen, Paramente und Kirchenutensilien sowie über die Einkünfte aus Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen, weil er eine ziemliche Unordnung festgestellt hatte.

Nach der «Rechnung» trafen sich die Teilnehmer in einem Tobler Gasthaus auf Kosten der Gemeinde zum «Kirchenmahl». Wängi lud auch den Mesmer, Bussnang zeitweise Mesmer und Schulmeister, gelegentlich auch den Ammann ein. Oft ging es recht üppig zu; jedenfalls klagte der Wuppenauer Pfarrer Mitte des 18. Jahrhunderts über das zu «kostliche Tractament». Die Komturei beschränkte deshalb von Zeit zu Zeit die Ausgaben, um die Untertanen nicht unnötig zu belasten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde das Mahl oft durch einen Geldbetrag ersetzt, ein Zeichen dafür, dass die persönlichen Beziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen sich lockerten[22].

22 PAT, Urbar 1630; Prozessakten betr. die Bauschuld der neuen Kirche, 1708–1732; Ordonnanz Hohenlohes, 19.4.1768 – STATG 73638, Vis Prot 1627; 73643, Brief Konrads von Wähingen, 22.5.1480; Überschlag und Rechnung der Tobler Pfarrkirche, 1605–1626; 73644, Urbar der Kirche Wuppenau, 8.11.1550; 73645, Ub betr. Gde Matzingen, 1.7.1586; 73648, Urbar der Kirche Wängi, 1552; Specification, s. d.; 73650, Kirchenrechnungen von Matzingen; Zinsbuch der Kirche Matzingen 1618; 73651, Rechnungen der Kirche Märwil; Rechnungen der Kirche Bussnang; 73652, Rechnungen der Kirche Bussnang; 73653, Rechnungen der Kirche Wängi; Rechnungen der Kapelle Schönholzerswilen – STAZ A. 276, Ub 1581.

Aus dem Kollaturrecht leitete der Komtur die Befugnis ab, die Pfleger zu wählen. Dabei sind zwei Ausnahmen zu erwähnen. In Matzingen bestimmten die Evangelischen bei einem Trunk im Wirtshaus die Kirchenmeier, welche sich vom Kollator noch bestätigen lassen mussten. 1586 und 1657 suchte die Gemeinde den Kirchenherrn ganz zu umgehen. Im ersten Fall verlor sie einen Prozess, beim zweiten Mal protestierte das Ritterhaus und strich den Trunk, nachdem die Matzinger sich entschuldigt und die Wahl wiederholt hatten. Ihr Vorrecht beruhte darauf, dass sie das Kirchengut ohne Mithilfe des Ritterhauses zusammengelegt hatten. Einen Sonderstatus wies auch Evangelisch-Bussnang auf. Dort versuchte Komtur Arbogast von Andlau nach der Wiedereinführung des katholischen Kultus am Ende des 16. Jahrhunderts, altgläubige Pfleger und Mesmer einzusetzen. Die Gemeinde anerkannte sie jedoch nicht, so dass nun beide Religionen eigene Mesmer und Pfleger besassen. Die Evangelischen wählten jeweils ihren Kirchengutsverwalter und liessen ihn vom Kollator bestätigen. Katholischerseits bestimmte der Herr den Kirchenmeier, hatte jedoch Mühe, in der kleinen Zahl der Gläubigen geeignete Bewerber zu finden. So versah 1704 bis etwa 1725 der katholische Pfarrer das Pflegeramt, eine recht unübliche Sache. Häufig verwalteten auch Auswärtige die Güter des Gotteshauses.

Die Wahl des evangelischen Pflegers blieb indessen nicht unangefochten. 1771 ernannten die Bussnanger Evangelischen ohne Wissen und Willen des Kollators den Oberwirt von Amlikon, Heinrich Hugentobler, zum Kirchenmeier. Die Kommende protestierte und beanspruchte dieses Recht nach alten Verträgen für sich, musste aber zugeben, dass die Gemeinde bereits mehrmals Amtsleute gewählt hatte. Viele Tobler Verwalter seien über die Rechtslage im abgelegenen Bussnang schlecht informiert gewesen, erklärte man im Ritterhaus. Die Gemeinde brachte Zürich ins Spiel, welches die Frage als landfriedlich erklärte, um sie in die Hände der regierenden Orte zu ziehen. Zu Recht erwiderte der Verwalter dagegen, es handle sich hier nicht etwa um einen konfessionellen Streit, sondern nur um eine Verfahrensfrage. 1773 schlossen beide Seiten nach langem Hin und Her einen Vergleich: Die Protestanten sollten künftig einen tüchtigen, ehrlichen und vermöglichen Mann als Pfleger vorschlagen, welchen der Kollator ohne erhebliche Ursachen nicht abweisen könne. Geschah dies trotzdem, musste die Gemeinde einen neuen Kandidaten präsentieren. Das Ritterhaus hatte sich damit mehr als nur ein formales Bestätigungsrecht gewahrt. Die entscheidende Befugnis jedoch, den Namen ihres Kirchengutsverwalters zu nennen, verblieb den Evangelischen[23].

In Affeltrangen und Märwil bestritt man zunächst das Wahlrecht der Kommende nicht. Beide Kirchengüter waren dem Ritterhaus einverleibt, standen

23 STATG 73632, Vis Ber 1656; 73637, Vis Ber 1694, 1761; 73638, Vis Ber 1638; 73645, Ub der Gde Matzingen, 1.7.1586; Extract aus der Tobl. Offnung, 22.6.1662; 73646, Befehl, 8.4.1772; ZH Landfriedenskommission an den Tobler Verw, 23.4.1772; Komturei Tobel an ZH, 4.5.1772; LA in Ffd an den Tobler Verw, 4.6.1772; ZH an den Tobler Verw, 10.6.1772; Vergleich, 24.11.1773;

also unter seinem direkten Einfluss, so dass es die Pfleger ohne Mitsprache der Untertanen bestimmte. Die Protestanten stiessen sich jedoch daran, dass der Kollator in der Gegenreformation damit begann, nur noch katholische Kirchenmeier zu ernennen, obwohl beide Gemeinden überwiegend evangelisch waren. Damit fehlte ihnen der Einblick in die Verwaltung, was ihr Misstrauen vermehrte und Gerüchten Vorschub leistete. So mutmassten sie, man besolde aus dem Affeltranger Kirchengut den Tobler Schulmeister, gebe den Kapuzinern Almosen und habe dem Tobler Pfaffen daraus eine Wiese gekauft. Sehr oft fand der Kollator unter den wenigen katholischen Einwohnern keine fähigen Kirchenmeier und musste sie deshalb aus andern Gemeinden heranziehen. In den Verhandlungen um den Vertrag von 1639 erklärte sich Komtur Rosenbach auf Zürichs Drängen bereit, beim nächsten Wechsel einen evangelischen Pfleger einzusetzen. Der Herr starb jedoch bald darauf, und das Abkommen galt nach dem Ordensrecht damit als erloschen. Zürich betrachtete es jedoch als gültig und verlangte von Komtur Neuland den Pfleger. 1662 erteilte dieser die Antwort, er habe katholische Amtsträger angetroffen, und dabei bleibe es. Als der altgläubige Kirchenmeier Jakob Ruckstuhl vom Bollsteg 1668 starb, beförderte der Komtur den Tägerscher Weibel auf die Stelle, ohne die Wünsche des Prädikanten und des ihn unterstützenden Besitzers von Wildern, Hans Jakob Holzhalb, zu beachten. Darauf versammelte sich nach der sonntäglichen Predigt der Affeltranger Kirchenrat und schickte eine siebenköpfige Delegation zum Kollator, um ihn zu bitten, neben dem katholischen wie andernorts einen protestantischen Pfleger zu setzen. Der Grossteil des Kirchenguts sei von der Gemeinde zusammengetragen worden. Man wolle wissen, wie gewirtschaftet werde, und zudem kenne ein Ortsansässiger die Verhältnisse besser als ein Auswärtiger.

In der Tat schwebte den Affeltrangern ein ähnlicher Status wie in Bussnang vor. Neuland war aber nicht bereit dazu und kam trotz Zürichs Intervention den Affeltrangern keinen Schritt entgegen, ja er beschuldigte den Prädikanten sogar, widerrechtlich die Gemeinde zusammengerufen zu haben. Die früheren evangelischen Pfleger, so meinte der Herr, hätten schlecht gewirtschaftet, deshalb würde ihnen das Amt gesperrt, bis der Verlust wieder ausgeglichen sei. Weshalb man denn in Schönholzerswilen nicht evangelische Amtsleute gewählt habe, nachdem die katholischen die Kapelle in Armut gebracht hatten, fragte sich maliziös der Affeltranger Prädikant. Die Wahrheit blickt deutlich durch das schlecht geflickte Gewand: Die Protestanten wollten das Ernennungsrecht des Kollators zu einem Bestätigungsrecht vermindern. Dieser wahrte es jedoch demonstrativ dadurch, dass er Leute auf die Stelle setzte, die normalerweise

73651, Bussnanger Kirchenrechnungen, 73650, Matzinger Kirchenrechnungen; 73652, Bussnanger Kirchenrechnungen; 73653, Wängemer Kirchenrechnungen; 73687, Urbar 1796 – STAZ A. 267, Beschwerden der ev Gde der Hsch Tobel, s. d.; Beschwerden der ev Gden Affeltrangen und Märwil, s. d. (zwischen 1639 und 1651).

kaum dorthin gekommen wären. In den folgenden Jahren scheitern in diesem hintergründig geführten Streit um Prinzipien mehrere weitere Vorstösse Zürichs. So erstaunt es nicht, dass die Kommende 1693, als der katholische Kirchenmeier von Märwil starb, rasch einen andern wählte, bevor Zürich weitere Schritte unternehmen konnte. Neue Hoffnung keimte evangelischerseits nach dem zweiten Villmergerkrieg auf. In den Verhandlungen zur Einführung des vierten Landfriedens 1713 wies Komtur Duding jedoch nach, dass die Kirchengüter dem Ritterhaus seit Jahrhunderten einverleibt seien, weshalb es nach seinem Gutdünken Meier einsetzen dürfe. Tatsächlich erwähnt das Landfriedensinstrument diese Frage nicht, so dass der Kollator bis zum Ende des Ancien Régime im Ganzen unangefochten Verwalter seiner Religion über die Kirchengüter von Märwil und Affeltrangen wachen liess[24].

Strittig war auch, wer zur Rechnungsabnahme im Ritterhaus Zutritt hatte. Die protestantischen Affeltranger drängten darauf, dass wenigstens ihr Pfarrer anwesend sein dürfe, wenn man ihnen schon keinen Pfleger gönne. 1639 erlaubte ihm Rosenbach und 1662 Osterhausen den Beisitz. Nicht so einfach liess sich eine ähnliche Frage in Bussnang lösen. In Wuppenau, Schönholzerswilen, Wängi und Matzingen war der Gerichtsherr als lokale niedere Obrigkeit berechtigt, der Rechnungsabnahme beizuwohnen. An den beiden letzten Orten ging diese Übung aber im Laufe des 16. Jahrhunderts ein. Seit 1619 war der Zürcher Obervogt in Weinfelden Gerichtsherr in Bussnang und verlangte nun zusammen mit dem evangelischen Pfarrer den Beisitz, ohne eine bestehende Übung oder einen Rechtstitel anführen zu können. Der Kollator widersetzte sich. Er fürchtete zu Recht, Zürich könnte sich die Kastvogtei über die Bussnanger Kirche anmassen, welche das Ritterhaus dem Landvogt zusprach. Die Stellung der Protestanten in Bussnang wäre dadurch nicht wenig verbessert worden, da sie den evangelischen Vorort unmittelbar im Rücken gehabt hätten. Zunächst scheinen die Pfleger den Ausweg gefunden zu haben, die Rechnung zuerst dem Komtur im Ritterhaus, dann dem Obervogt auf dem Schloss Weinfelden vozulegen, wie es für 1627 bezeugt ist. Zwischen 1631 und 1662 nahm der Kollator jedoch keine Kirchenrechnungen mehr ab, weil sich die Pfleger wahrscheinlich auf Befehl des Obervogtes weigerten, ohne ihn in Tobel zu erscheinen. Im Rosenbachischen Vertrag 1639 gab der Komtur zwar zu, dass die Rechnung nicht «hinterrücks des Weinfelder Obervogtes» als Kastvogt vorgelegt werden dürfe. Bereits im folgenden Jahr machte Rosenbach aber klar, dass

24 PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 73643, Memorial wider der un Catholischen Einwürff ... s. d.; Rosenbachischer Vertrag, 29.1.1639; ZH an Komtur Neuland, 13.4. und 29.4.1668; Vergleich 15./25. Mai 1674; Landweibel Engel an Tobler Verw, 29.11.1693; A. 267, Komtur Rosenbach, Tobel, an ZH, 13.1.1640; Präd von Affeltrangen an ZH, 6.4.1668; Komtur Neuland, Tobel, an ZH, 24.4.1662; Memorial der Punkte der beiden Ehrenges ZH, 19.10.1669; Relation des Rats- und Zeugherrn Rahn, 1674; Präd von Affeltrangen an Ov von Wfd, 24.11.1689; Pfr Leporin, Sirnach, an ZH, 10.6.1691; Ber des Affeltranger Präd, 17.12.1692 – EA 5, 2, S. 1574, 1639.

damit kein Beisitz, sondern lediglich eine Benachrichtigung gemeint sei. Als Zürich darauf hinwies, dass unter Komtur von Roll sein Obervogt im Bussnanger Pfarrhaus bei der Rechnungsabnahme anwesend gewesen sei, antwortete Rosenbach, von Roll habe lediglich Kontakt mit ihm aufnehmen wollen und dabei auch gerade die Verwaltung des Kirchengutes überprüft. Da der Orden den Vertrag nur für Rosenbachs Person als verbindlich ansah, wies der folgende Komtur Zürichs Forderungen weiterhin ab, gestattete 1653 aber, dass der evangelische Pfarrer anwesend sei. Es ging also kaum um die Rechnungsabnahme, sondern eher darum, das Kastvogteirecht der Herrschaft Weinfelden abzuwenden. Das Ritterhaus beharrte in der Folge gegen die Zürcher Forderung, die Rechnung müsse in Bussnang, also in seinem Gerichtsbezirk, überprüft werden, unnachgiebig auf seinem Recht, den Ort selbst bestimmen zu können. Es gab lediglich zu, dass der Obervogt bei Reparaturarbeiten an der Kirche seine Meinung äussern dürfe. Was darüber hinausgehe, würde die katholische Religionsübung schädigen oder gar zerstören. Im Jahre 1674 verzichtete Zürich gegen Zugeständnisse auf andern Gebieten darauf, seinen Obervogt zur Rechnungsabnahme zu schicken. Aber auch den Prädikanten von Affeltrangen und Bussnang wurde später der Beisitz wieder verwehrt. Bereits 1694 stellte Zürich erneut eine entsprechende Forderung. Tatsächlich legte der Landfriedensvertrag von 1713 gegen den Willen des Kollators fest, dass der Bussnanger Prädikant bei der Rechnungsabnahme zu dulden sei[25].

Der Kollator beaufsichtigte nicht nur die Kirchengutsverwaltung, sondern unterstützte die Gemeinden und die Pfründen auch bei schwierigen Rechtsfällen. Er liess die Pfleger normalerweise frei schalten und walten, und auch die Geistlichen, welche die Gefälle aus den Pfrundgütern meist selbst einzogen, spürten seine Aufsicht nur wenig. Er griff erst ein, wenn Prozesse oder Entscheide den Rahmen der Routine sprengten. Als Beispiel dafür sei der Zehntprozess des Bussnanger Pfarrvikars mit dem Probst von Wertbühl erwähnt. In Mettlen nahm das Domkapitel von Konstanz den Barbarazehnten ein und überliess einen Sechstel davon der katholischen Pfründe Bussnang. Nun verwischte sich aus verschiedenen Gründen in der Umgebung des Weilers Rüti die

25 STATG 73632, Vis Ber 1656; 73643, Memorial der Pfarrkirche Bussnang, s. d.; Rosenbachischer Vertrag, 29.1.1639; ZH an Komtur Rosenbach, 22.2.1640; Memorial Metternichs, 29.10.1653; Urkunde, 29.10.1653; Klagpunkte des Ritterhauses Tobel 1656; Vergleich, 25.5.1674; 73646, Rosenbach an Ov in Wfd, s. d.; Ov von Wfd an ZH, 17.5.1651; Memorial, Okt 1653; Nachricht, 13.9.1661; Ov von Wfd an Tobler Verw, 14.5.1662; 73652, Bussnanger Kirchenrechnungen; 73675, Urbar der Hsch Tobel 1662; 73643, Landfriedensvertrag, 23.3.1713 – STAZ A. 267, Komtur von Rosenbach an ZH, 13.1.1640; Komtur Neuland an ZH, 1.4.1668; Memorial der Punkte der beiden Ehrenges ZH, 19.10.1669; Relation des Rats- und Zeugherrn Rahn 1674; Project des Zeugherrn Rahn, 25.5.1674; A. 274, Ber, s. d. (ca. 1638); Memoriale 1638; Ov von Wfd an ZH, 25.6. und 11.7.1638; Etliche Punkte ..., 12.8.1638; Vorschlag des Obristmeisters, 29.1.1639; A. 238.7, Memoriale an die reg Orte, 24.8.1713; A. 367.2, Ber, s. d. (wohl 1653) – EA 5, 1, S. 1574, 1639; 6, 1, S. 1216, 1674; 6, 2, S. 1822, 26./27.8.1694.

Zehntgrenze, so dass man nicht mehr wusste, was der Barbarapfründe und was dem benachbarten Probst von Wertbühl zustand. Mehrere schwache Pröbste scheinen ihre Interessen schlecht gewahrt zu haben. Ausserdem dürften die gegen Wertbühl eingestellten evangelischen Bauern die Grenzen verschoben haben. Zeitweise sammelten die Wertbühler Geistlichen gegen eine Pauschalsumme auch einen Teil des Bussnangers Sechstels ein, weil einzelne Zehntgüter zu weit von der Kirche entfernt lagen. Als 1663 der ebenso tatkräftige wie streitfreudige Johann Georg Guntersreiner von Konstanz die Pfründe Wertbühl antrat, forderte er entschlossen die vermeintlich oder wirklich verlorenen Zehntrechte zurück. Nach einigen Erfolgen gegen die Bauern von Mettlen geriet er mit dem Domkapitel des Barbarazehnten wegen in Konflikt, weil letzteres die Abgaben von 100 Jucharten Land in Rüti für sich beanspruchte, wovon ebenfalls ein Sechstel an den Pfarrer von Bussnang ging. Zwischen beiden Zehntherren hob nun ein langer Streit von beispielloser Bitterkeit an, in welchem die weltlichen und geistlichen Gerichte bis nach Rom und bis zur Tagsatzung bemüht und zwischen Protest und Exkommunikation alle Mittel eingesetzt wurden. Komtur Neuland fand im Tobler Archiv nirgends einen Hinweis, dass die Pfründe Bussnang Rechte in Rüti besitze, und auch der Pfarrer hielt sich aus der Sache heraus. Neulands Nachfolger von Roll scheint jedoch von der streng rechtlichen Gesinnung seines Vorgängers abgewichen zu sein. Vom Bussnanger Priester getrieben, erhob er 1686 Anspruch auf den Sechstel des Rütizehnten. Damit begann ein Prozess, der dazu führte, dass der Geistliche zeitweise seines Amtes enthoben wurde. Der jahrzehntelange Streit trieb Guntersreiner in Armut und Schulden und zeitigte auch unwürdige Nebenfolgen. So führte der Bussnanger Pfarrer dem Probst Vieh und Pferde weg. Dieser beklagte sich häufig, ihm fehle im Gegensatz zum Ritterhaus die «Goldtinktur», um seine Rechte vor Gericht durchzusetzen. Anderseits bemerkte der Tobler Verwalter, der Probst sei ein «ausgehauster» Mann, der «allezeit Lumpenhandel» treibe. Nach fast vierzig Jahren Prozessdauer empfing Guntersreiner auf dem Totenbett das Urteil des päpstlichen Gerichts, das gegen die Barbarapfründe und die Komturei sprach.

Aber auch in den folgenden Jahren kehrte der Friede nicht ein. Der Bussnanger Pfarrer und der Kollator versuchten, gestützt auf Sprüche weltlicher Gerichte, sich des Zehnten zu bemächtigen, wobei es zu Aufläufen und Gewalttätigkeiten kam. Erst nach langen Jahren vermittelte Pfarrer Ledergerb von Wuppenau einen Vergleich, nach welchem der Probst zwar die Zehnten bezog, an den Pfarrer aber 20 Gulden bezahlen musste, bis dieser seine Rechte bewiesen habe. Der Kompromiss hatte nach 1740 einen weitern ausgedehnten Rechtshandel zur Folge, der offenbar wieder zu Gunsten Wertbühls ausging[26].

26 STATG 73629, Urkunde des Lv, 26.1.1665; 73630, Akten über den Zehntstreit mit Wertbühl; 73632, Citation des Tobler Komturs durch Probst Guntersreiner, 16.9.1677; Verw Rüti an den Probst von Wertbühl, 17.9.1677; 73693, Akten über den Zehntstreit mit Wertbühl – STAZ

Die Mesmer

Aus dem Bussnanger Bestallungsbrief von 1671 lassen sich folgende Rechte und Pflichten des Mesmers oder Sigristen herauslesen: Er verfügte über die Schlüssel zu Kirche und Sakristei und läutete die Gottesdienste zu den bestimmten Zeiten ein und aus, so dass die Evangelischen in ihrem Kirchgang nicht behindert wurden. Er hielt die Kirche sauber, kehrte sie monatlich und vor den vier Hochfesten aus, überwachte das ewige Licht, wusch und pflegte die kirchlichen Gewänder und wartete dem Priester bei allen geistlichen Handlungen auf. Mit Öl und Wachs musste er sparsam umgehen. An Sonn- und Feiertagen wartete er im Pfarrhaus, bis er den Befehl erhielt, zur Messe oder zur Kinderlehre zu läuten. Bei Krankengängen mit dem Sakrament begleitete er den Geistlichen in die Häuser der Gläubigen. Während der Woche wirkte er oder ein Stellvertreter als Messdiener. Bei Hagel und drohendem Unwetter zog er die Glocken. Schliesslich überwachte er das Leben in der Gemeinde. Er sorgte, dass in der Kirche nichts verändert wurde, meldete dem Pfarrer, wenn Ärgernis und Laster sich unter den Gläubigen breitmachten oder wenn jemand über den Seelsorger klagte. Über die dienende Funktion hinaus handelte es sich beim Mesmeramt um einen Vertrauensposten mit einem gewissen Sozialprestige.

Jede Kirche oder Kapelle der Herrschaft Tobel hatte mindestens einen Mesmer. Konflikte um das Amt entstanden in den paritätischen Gotteshäusern, weil jede Konfession ihren eigenen Kirchendiener beanspruchte. So treten in Bussnang bereits 1622 zwei Mesmer in den Kirchenrechnungen auf. Offenbar hatten die Katholiken mit der Einführung ihres Kultes Ende des 16. Jahrhunderts eine entsprechende Stelle geschaffen. In Affeltrangen lässt sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts neben dem evangelischen ein katholischer Sigrist feststellen, nachdem die Messe in der dortigen Kirche schrittweise durchgesetzt worden war. In Wängi wollte der Kollator den Evangelischen lange keinen eigenen Kirchendiener gewähren, weil er fürchtete, sie würden immer mehr ins volle Besitzrecht der Kirche eindringen. Erst 1693 gestatteten ihnen die regierenden Orte als Gegenleistung für das neue Chorgitter einen Mesmer, doch mussten ihn die Kirchgenossen selbst besolden. In Wuppenau und Schönholzerswilen rechtfertigten die wenigen evangelischen Gottesdienste und Leichenbegräbnisse keinen eigenen Sigrist, auch wenn man sich mit dem katholischen unbehaglich fühlte.

Wenig verraten die Akten über die Mesmerwahl. Nach einem Urteil aus dem Jahre 1491 bestimmten in Bussnang Priester und Gemeinde zusammen den Kirchendiener, doch klagte das Visitationsinstrument von 1713, der Bussnan-

A. 274, Präd von Bussnang an ZH, s. d. (um 1680), 11.9.1680; Die Stadt SG an ZH, 29.1. und 6.5.1680; Lv in Ffd an ZH, 11.3.1680; LU an ZH, 18.3.1680; Gemeinde Mettlen an die reg Orte, 2.7.1680; Recess der Badener TS, 18.7.1680; Recess der Grafschaft Baden, 23.7.1680; Stift Konstanz an Lv in Ffd, 12.9.1680; Schreiben des Probsts von Wertbühl, 19.12.1680 – EA 6, 2, S. 1782, f., 1688–1699.

ger Prädikant habe gegen das unanfechtbare Recht der Komturei die Stelle besetzt. 1768 hingegen beanspruchte der Kollator nur noch das Bestätigungsrecht. Die wenigen Konflikte in dieser Frage lassen den Schluss zu, dass die Gemeinden den Kirchendiener einsetzten, während der Kollator die Rolle der Rekursinstanz spielte. Weil das Amt weder religionspolitisch noch wirtschaftlich bedeutsam war, bemühte sich das Ritterhaus wenig darum. Es verblieb zudem häufig über längere Zeit in derselben Familie.

Von zwei Ausnahmen abgesehen, floss die Besoldung dem Sigrist aus der eigenen Gemeinde zu. Nach dem Inventar von 1807 bezogen lediglich der Tobler und der Wängemer Kirchendiener Geld oder Naturalien aus dem Ritterhaus. Im allgemeinen kam das Kirchengut für die Entschädigung auf. So erhielt der Bussnanger Mesmer als Lohn zunächst etwas Geld, seit etwa 1700 drei Mütt Kernen vom Hof Vogelsang. In Wuppenau und an anderen Orten sammelte der Sigrist diesen oder jenen Zehnten für sich ein, in Schönholzerswilen bewohnte er das ehemalige Pfrundhaus. In Bussnang durften die Mesmer das Gras auf dem Friedhofteil ihrer Konfession mähen und in ihre Scheunen führen. Der katholische sass zudem lange Zeit auf dem kleinen Kehlhof. In Wängi gaben die Bauern ihrem Sigrist bei der Ernte für das Läuten je eine Garbe und für jedes Begräbnis ein Brot. Den katholischen Mesmern stand neben ihrer Besoldung für ihren Dienst bei Jahrzeiten häufig ein Teil des Stiftungszinses zu[27].

3. *Leibeigenschaft, Fall und Lass*

Allgemeines[1]

Die Tobler Gerichtsangehörigen unterstanden zu einem grossen Teil dem Leibeigenschaftsrecht der Komturei. Sie mussten ihrem Herrn deshalb bestimmte Leistungen erbringen, waren im täglichen Leben seit dem Spätmittelalter jedoch kaum mehr behindert. Am Thomastag lieferte jeder, der Feuer und Licht, also einen eigenen Hof besass, das Fastnachtshuhn ins Ritterhaus. Starb ein Leibeigener, bezog die Herrschaft den Fall, das beste Stück Vieh, wenn er solches besass. Sonst nahm sie sein bestes Gewand. Hatte der Tote keine direkten Nachkommen, konnte der Herr den zehnten Teil der beweglichen Habe als Lass beanspruchen. Nach einem Tagsatzungsabschied aus dem Jahre 1526

27 PAT, Kirchenrechnungen von Kaltenbrunnen 1796/97 – STATG 73628, Verz der Güter des kleinen Kehlhofs Bussnang, s. d. (um 1650); 73633, Ub 23.1.1637; 73637, Vis Prot 1713; 73638, Vis Prot 1679; 73639, Inv 1807; 73642, Urbarium der Kirche und Pfründe Bussnang 1768; 73643, Memorial, 29.10.1653; Pflicht und Schuldigkeit des kath Mesmers zu Bussnang 1671; 73647, Sb 18.7.1491; 73648, Ber Abbé Guyots, 31.8.1768; 73651, Kirchenrechnungen von Kath Bussnang; 73653, Rechnungen der Kirche Wängi – EA 8, S. 391, 1796.

1 Die komplexe rechtshistorische Entwicklung der Leibeigenschaft wird, da sie den Rahmen dieser Arbeit sprengt, nicht berührt.

schätzten die Erben oder der Vogt der Kinder das «Besthaupt», und es stand dann dem Herrn frei, entweder die Hälfte des Geldes oder das Stück Vieh zu nehmen. Im letzteren Fall musste er den Erben die Hälfte des geschätzten Betrages ausbezahlen. Das Gleiche galt für das beste Gewand. Da die Herrschaft Tobel unter anderm mit diesem Abschied ihr Leibeigenschaftsrecht begründete, kann angenommen werden, dass sie entgegen den Formulierungen in den Urbarien jeweils nur die Hälfte des Wertes nahm. Auch der Fall wurde von «biderben lüten» geschätzt und offensichtlich in Geld bezogen. Schliesslich musste jeder Leibeigene seinem Herrn jährlich einen Frontag mit dem Gespann, wenn er eines besass, sonst mit der Hand leisten. Die meisten zogen es jedoch vor, eine geringe Geldsumme dafür zu zahlen, so dass sich eine feste Abgabe einbürgerte, die mit dem wirklichen Wert der Fron bald in keinem Verhältnis mehr stand. Als Komtur von Hohenlohe um 1667 die Sätze erhöhen wollte, regte sich Widerstand in Erikon und Affeltrangen. Er befahl darauf seinem Administrator, die Widerspenstigen «zur arbeith beruffen zu lassen, und zwaren zu einer solchen Zeit, dass sie erfassen mögen, wie leidiglicher es seye, das geringe geldquantum zu zahlen, als zu arbeithen».

Bei den kleinräumigen politischen Verhältnissen liess es sich nicht verhindern, dass Leibeigene verschiedener Herren unter sich Ehen schlossen. Diese Heirat in die «Ungenossame» war sicher in der Herrschaft Tobel 1444 nicht mehr verboten, doch musste der dem Ritterhaus gehörige Partner dafür eine Abgabe entrichten. Nach dem Tagsatzungsabschied von 1526 bestand sie in einem Paar Handschuhen oder in 18 Pfenningen. Die Kinder aus solchen Verbindungen folgten in vielen Fällen dem Leibherrn der Frau. 1494 verzichtete Albrecht von Nüneck auf die Zahlung, wenn die Nachkommen ans Ritterhaus gelangten, oder wenn Tobler Leibeigene andere dem Orden zustehende Personen heirateten. Damit sollte verhindert werden, dass der Komtur auch dann eine «Busse» bezog, wenn die Eheschliessung ihn oder den Orden ohnehin bevorteilte. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass ursprünglich jeder Leibeigene einen Harnisch unterhalten musste, der nach seinem Tode in den Besitz des Ritterhauses überging. Hugo von Montfort verzichtete 1429 auf diese Abgabe gegenüber jenen, die nicht in die Ungenossame heirateten, doch durften sie den Panzer nicht verpfänden. In späteren Akten wird die Harnischpflicht allerdings nicht mehr erwähnt. Der Komtur seinerseits war, von einer allgemeinen Schutzpflicht abgesehen, den Leibeigenen gegenüber nur dazu verbunden, jeder Frau, die ein Kind geboren hatte, ein Mass Wein und zwei Brötchen zu geben, wenn diese ihn darum ersuchte[2].

2 STATG 7365, Urkunde, 15.1.1429; Absch, 13.9.1526; Artikel der Gde Tobel gegenüber dem Gnädigen Herrn, s. d. (Reformationszeit); 73630, Revidierte Vorschriften ..., 1767; 73638, Vis Ber 1638, 1660; 73673, Urkunde, 15.4.1444; Absch, 13.9.1526; Ub, Montag nach St. Nikolaus, 1602; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 7365, Revers Albrecht von Nünecks, 20.9.1494 – Hasenfratz, S. 123–128.

Juristisch begründete die Komturei ihr Leibeigenschaftsrecht mit mehreren Dokumenten. Die Stiftungsbriefe der Toggenburger von 1276 und 1286 vermachten ihr verschiedene Ländereien samt den darauf sitzenden Bauern. Im Jahre 1386 bestätigte der deutsche Kaiser Karl IV., dass Leute des Ordens in keiner Stadt zu Bürgern angenommen und damit der Leibeigenschaft entzogen werden dürften. Kaiser Wenzel und Kaiser Sigismund bekräftigten dieses Recht 1378 und 1436. Des Weiteren dienten eine Reihe von Tagsatzungsabschieden als Belege. 1504 wurde bestimmt, dass die unehelichen Kinder von Frauen, welche der Tobler Leibeigenschaft unterstanden, dem Ritterhaus gehörten. 22 Jahre später gelang es dem Gerichtsherrn mitten in der unruhigen Zeit der Reformation, von den Eidgenossen einen Brief zu erwerben, der den Bezug von Fall und Lass und andern Abgaben genau regelte. 1544 erlaubten sie dem Komtur zudem, wegziehende Leibeigene gegen einen anständigen Preis loszulassen. Schliesslich stützte sich das Ritterhaus auf die Urbarien und die Tobler Offnung[3].

Im Vergleich zum Tavernenrecht, zur Fischenz und zu andern niedergerichtlichen Rechten, war die Leibeigenschaft für das Ritterhaus wirtschaftlich bedeutender. Die jährlichen Abgaben trugen zwar wenig ein. So schrieb der Verwalter Albrecht 1643/44 nur 8, Verwalter Späth 1684/85 rund 13 Gulden für die Fastnachtshühner in die Rechnung. Diese Summen dürften kaum die Verwaltungskosten gedeckt haben. Stärker zu Buch schlugen hingegen die Einkünfte aus Fall und Lass. 1659 löste die Herrschaft 125, 1757/58 rund 39 und 1760/61 80 Gulden. In wirtschaftlicher, nicht aber in rechtlicher Hinsicht galten die Leibeigenen als Kapitalanlage. Um die Substanz des Hauses zu erhalten, durfte der Komtur deshalb Gelder aus dem Verkauf seiner Leute nicht für sich verwenden, sondern musste sie zinstragend anlegen. Der wirkliche Wert eines Leibeigenen hing stark von seinem Vermögen ab. Nimmt man den Austausch von 1766 als Grundlage, bei welchem für jeden von ihnen vier Gulden berechnet wurde, so lässt sich für die Komturei der Wert des Rechts bei 1024 Leibeigenen immerhin auf fast 4100 Gulden beziffern[4].

Probleme und Konflikte im 16. Jahrhundert

Seit dem Spätmittelalter stellte die zunehmende Mobilität in der Bevölkerung die Fallherren vor einige Schwierigkeiten. Viele Leibeigene wanderten an Orte ausserhalb der Herrschaft ab oder heirateten in die Ungenossame. Da der Einzug der Fastnachtshennen und der Leibtage in diesen Fällen zu aufwendig

3 STATG 7362, Urkunde Kaiser Karls IV., 26.2.1368; 73636, Verz der anno 1728 produzierten Dokumente; 73637, Vis Prot 1761; GLA 20 conv. 162, Vidimus der Urkunde Karls IV., 13.10.1328 – Regesten, S. 38.

4 STATG 73636, Fallrechtsloskauf in der Gde Herten 1795; 73637, Vis Instrument 1761; 73638, Vis Instrument 1660; 73639, Rechnungen, 1643/44, 1684/85, 1757/58; 73636, Leibeigenenaustausch 1766.

wurde, begannen die Herren, einzelne ihrer Leute untereinander auszutauschen. Eine grössere Zahl von Dokumenten im Archiv des Ritterhauses belegt diese Vorgänge. Konflikte, die dabei entstanden, wurden in den meisten Fällen gütlich etwa durch Schiedsrichter erledigt.

Besonders viele Tobler Leibeigene hatten sich in Wil niedergelassen. Wegen der Entfernung zum Ritterhaus entrichteten sie die meisten Abgaben in Geld, wobei man oft Mühe hatte, sich über die Höhe der Summen zu einigen. Dieser oder jener Leibeigene mag auch versucht haben, sich dem Herrn ganz zu entziehen oder nur die niedrigen Leistungen zu erbringen, zu denen die Leute des Klosters St. Gallen verbunden waren. 1510 vermittelte der Abt in einem aufkeimenden Streit, so dass ein Vergleichsbrief zwischen Komtur Konrad von Schwalbach und seinen Leibeigenen zustandekam. Darin wurde festgelegt, dass dem Herrn in Tobel das Besthaupt gehöre. Für Gewandfall, Leibhenne und die Heirat in die Ungenossame nannte das Dokument bestimmte Summen. Wichtig für das Haus Tobel war, dass seine Leibeigenen in Wil jedem neuen Komtur bei dessen Aufritt Treue und Gehorsam schwören mussten, und dass die Stadt keine Tobler ohne Zustimmung des Ritterhauses in ihre Mauern aufnahm. Offenbar brachte Konrad von Schwalbach diesen Vertrag beim Ordenskapitel jedoch nicht durch, so dass er nur für die Zeit seines Lebens galt. Bereits in den zwanziger Jahren kam es unter dem Einfluss der Reformation zu neuen Zwisten. Diesmal entschied der Rat von Wil 1525 und 1528 und sprach dem Ritterhaus deutlich tiefere Ansätze zu. Ganz offensichtlich waren die Räte von der feindlichen Haltung beeinflusst, die sich in der beginnenden Glaubensänderung in weiten Kreisen gegen die Leibeigenschaft bemerkbar machte. Das an sich schon unbeliebte Recht hatte im Laufe des Spätmittelalters viel von seiner inneren Begründung verloren, als das bäuerliche Fussvolk die adelige Reiterei in die Schranken wies und in den Städten eine selbstbewusste Handwerker- und Kaufleuteschicht heranwuchs. Nun beunruhigten die Lehren der Reformation die Gemüter, und die Bauern begannen, den ganzen Gehalt des Lebens an der Bibel zu messen; sie fanden, Gottes Wort rechtfertige die Leibeigenschaft nicht. Als der Druck sich zusehends steigerte, gaben die regierenden Orte 1525 nach und schafften das verhasste Recht für ein Jahr ab. Vermutlich hatte Zürich bereits vorher einige Tobler in seinen Mauern zumindest nicht gedrängt, die materiellen Forderungen der Komturei zu begleichen, weshalb Verwalter Koch seinen Vogt in die Stadt schickte, um die Regierung zum Respekt gegenüber dem Ritterhaus zu veranlassen. Als die Ruhe wieder einkehrte, riefen die Gerichtsherren im folgenden Jahre Ausschüsse der Untertanen wieder vor die Tagherren. Auch die Gemeinde Tobel war mit einer Gesandtschaft vertreten. In den Verhandlungen mussten die Bauern die Leibeigenschaft wieder annehmen. Damit war sie bis zum Ende des Ancien Régime gesichert. Andererseits blieb auch die Komturei zusammen mit den thurgauischen Klöstern die nächsten zwei Jahrzehnte hindurch unter strenger Aufsicht der Orte. Diese verboten

anfangs, eigene Leute zu veräussern, um den Besitz der Häuser nicht zu schwächen. Komtur Gyss von Gyssenberg klagte darauf, dass viele in die Städte abwandern wollten, dort aber häufig weder das Bürger- noch das Niederlassungsrecht erhielten, solange sie der Leibeigenschaft nicht ledig seien. Verweigere man ihnen dies, so zögen sie in den Schwarzwald oder sonst irgendwohin, wo man sie nicht mehr fände, so dass man nichts mehr von ihnen habe. Die Eidgenossen möchten ihm doch gestatten, solche Leute loszulassen. Nach langem Drängen bewilligten diese 1544, dass Leibeigene, welche die Landgrafschaft Thurgau verliessen, sich gegen eine bescheidene Abgabe auskaufen dürften[5].

Die Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert

Der Abschied von 1544 löste die Frage jedoch nur teilweise, weil der Leibeigene einem Auskauf jeweils zustimmen musste. Nun verliessen vorwiegend Leute die Herrschaft, welche darin keine oder nur eine schmale Existenz gefunden hatten. Sie waren meist wenig geneigt, beim ohnehin teuren Wegzug dem Leibherrn noch eine Abschlagsumme zu entrichten. Überdies heirateten vor allem Frauen auf fremde Höfe. Da die Kinder ihnen häufig in der Leibeigenschaft folgten, zählte die Komturei ausserhalb ihres Gebietes viele ihr zustehende Leute. Diese waren nur schwer kontrollierbar, so dass man versuchte, die ganze Frage übersichtlicher zu ordnen. Besonders zahlreich waren die toblischen Leibeigenen im äbtisch-st. gallischen Territorium. Dort galt ein anderes Recht. Die Untertanen des Klosters mussten Zug und Wacht auf ihre Kosten versehen und im Kriegsfall den IV Schirmorten Zug, Luzern, Schwyz und Glarus beispringen. Dafür waren sie von Gewandfall und vom Lass befreit. Weil auch die toblischen Eigenleute unter dem Abt die entsprechenden Pflichten erfüllen mussten, versuchten sie, wenigstens diese beiden Lasten abzuwerfen. Zwar bestätigte das Kloster 1627, dass es dem Ritterhaus den Fall seiner Leute abstatten wolle. Trotzdem musste der Komtur 1645 einem Leibeigenen im st. gallischen Gebiet mit einem Prozess drohen, um den Lass zu bekommen. Zehn Jahre später vereinbarten Abgeordnete beider Herrschaften in einem Vertragsentwurf, die Leibeigenen auszutauschen, doch trat das Abkommen nie in Kraft. Anlässlich der Visitation von 1660 unternahm der Orden auf der äbtischen Kanzlei in Wil einen neuen Vorstoss. Er argumentierte dortigen Beamten gegenüber, dass kein Fürst Leibeigene der Johanniter unter seine Protektion nehmen und mit Zug und Wacht und andern Lasten beschweren dürfe. Der Abt von St. Gallen verwies auf seine Rechte als Landesherr gegenüber allen Bewoh-

5 STATG 7365, Spruch- und Vergleichsbrief, 14.5.1510; Absch 13.9.1526; Ub 12.2.1544; Artikel und Beschwerden der Gde Tobel, s. d. (Reformationszeit); 73636, Versch. Briefe betr. Tausch- und Verkauf von Leibeigenen; Sb der Stadt Wil 1525; Sb der Stadt Wil 1528; 73673, Bad Absch, 13.9.1526; 73694, Absch der X Orte, 1544 – STAZ A. 367.1, Schaffner Koch, Tobel, an ZH, 1.2.1522 – EA 4,1 c, S. 1032, Nov. 1538; S. 1129, 26.8.1539; S. 1152, 17.11.1539; 4,1 d, S. 324, 12.11.1543; S. 331, 3.12.1543 – Strickler II, Nr. 817, Sept. 1529.

nern seines Gebietes. Er war nicht bereit, für die toblischen Leibeigenen eine Ausnahme zu gestatten, schlug aber erneut einen Austausch vor. In der Tat kam 1662 ein Vergleich zustande, nach welchem das Kloster dem Ritterhaus so viele seiner Leute in den Tobler und Fischinger Gerichten anwies, als toblische Leibeigene in seinem Gebiet sassen. Wenn künftig jemand von einem Territorium in das andere hinüberwechselte, musste er sich mit drei Gulden aus dem Recht des einen Leibherrn auskaufen und sich dem andern unterstellen. Der Orden, der diesen Vertrag ratifizierte, hoffte allerdings vergeblich, mit weitern Gerichtsherren ähnliche Übereinkünfte erzielen zu können[6].

Das Abkommen von 1662 scheint die Frage gegenüber den äbtischen Landen gut, wenn auch nicht vollständig gelöst zu haben. Jedenfalls nennt das Leibeigenschaftsverzeichnis von 1681 nur noch wenige st. gallische Orte. Den thurgauischen Gerichtsherren gegenüber blieben die Zustände jedoch unverändert. So tritt uns aus den Rödeln das typische Bild entgegen: Die meisten Leibeigenen sassen innerhalb der Herrschaft, eine bedeutende Zahl befand sich in den Ortschaften unmittelbar jenseits der Grenze; kleine Gruppen lebten an entfernteren Orten, aber meist noch innerhalb der Landgrafschaft Thurgau. Hinter wenigen Namen steht in den Büchern etwa die Bemerkung «im Schwabenland». Sie waren offensichtlich bereits in unerreichbare Fernen entschwunden. Dass es eine anspruchsvolle Aufgabe war, hier den Überblick zu bewahren, ist selbstverständlich. Noch mühsamer gestaltete sich der Bezug der Gefälle, die oft so gering waren, dass gerichtliche Schritte sich nur lohnten, wenn es um das prinzipielle Recht ging.

Von Zeit zu Zeit zeichneten die Tobler Verwalter die Leibeigenen neu auf und liessen das Buch von der Landesobrigkeit siegeln. Das geschah 1662, 1692 und 1710. 1691 und 1692 zog der Schaffner zusammen mit dem Landweibel von Haus zu Haus und beschrieb die Eigenleute. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheinen die Verhältnisse durch Heirat und Wegzug immer undurchsichtiger geworden zu sein. Im Gegensatz zu den Zins- und Zehnturbaren, die liegende Güter betrafen, veralteten die Leibeigenschaftsverzeichnisse rasch. Komtur von Schönau (1735–1748) bot für ihre Neufassung mehrere tausend Gulden, doch wagte sich niemand an das schwierige Unterfangen. Der Bau der neuen Komturei verzögerte die ganze Sache, bis Franz von Hatzfeld seinem Verwalter 1752 wieder einen entsprechenden Auftrag gab. Dieser erkrankte jedoch und starb 1754. Sein Nachfolger bereinigte die Zehnt- und Leibeigenen-

6 STATG 73636, Betrifft Fall und Lass in des Fürsten von SG Landschaft, 1.7.1627; Betrifft Fall und Lass in der st. gallischen Landschaft 1645; Project zwischen Gotteshaus SG und Komturei Tobel, 18.12.1655; Untertäniges Memorial, einem hochw. Provincialkapitel einzugeben 1660; Vollmacht des Provinzialkapitels, 2.5.1662; Vergleich zwischen Komturei Tobel und Abt von SG 1662; 73638, Vis Prot 1627, 1660.

verzeichnisse, doch siegelte die Landesobrigkeit nur das erste Buch, weil sich inzwischen eine neue Entwicklung angebahnt hatte[7].

Im Thurgau waren auch die X Orte Leibherren,doch sanken ihre Einnahmen im 17. und 18. Jahrhundert aus verschiedenen Gründen langsam. Zunächst durften die Beamten seit einiger Zeit den Gewandfall nicht mehr einfordern. Dann bestimmte eine Reihe von Abschieden zwischen 1668 und 1688, dass alle in der Landgrafschaft sich niederlassenden Fremden, ausser den Edeln und den freien Landsassen, den regierenden Orten, die einheiratenden Weiber jedoch samt ihren künftigen Kindern den örtlichen Gerichtsherren gehören sollten. Diese zogen aus dem Entscheid den grösseren Nutzen. Überdies befand sich das Leibeigenenbuch des Landweibels in grosser «Confusion». Bei der letzten Bereinigung im Jahre 1706 wurden ganze Dorfschaften vergessen. Es erstaunt nicht, dass die Landeshoheit eine Neuordnung anstrebte. Zunächst forderte sie nach 1715 von den unwilligen Gerichtsherren wiederholt Belege für ihr Leibeigenschaftsrecht. Tobel wies sie 1728 vor, doch der Widerstand anderer Fallherren und der schleppende Gang der Verwaltung in Frauenfeld verzögerte die Klärung der Ansprüche jahrelang. Nach 1747 unternahmen die regierenden Orte wieder einen Anlauf und verlangten erneut die Rechtsmittel. Als der Tobler Verwalter nach 1756 sein Leibeigenschaftsregister den Frauenfelder Beamten zum Siegeln übergab, wollten diese erst die Dokumente sehen, weil mancher im Thurgau das Recht unbegründet ausübe. Am 17. Juli 1759 legte Verwalter Vetter die Akten einer Kommission der regierenden Orte vor, doch dauerte es fast auf den Tag genau zwei Jahre, bis sie die toblischen Rechte als begründet anerkannte. Dabei bemerkte sie aber, dass die Komturei sich zu fügen habe, falls die Landeshoheit einmal ein allgemeines Reglement aufstellen würde. Obwohl der Obristmeister in Heitersheim noch 1764 geltend machte, die Leibeigenschaft sei kein den regierenden Orten unterstelltes Recht, anerkannte das Ritterhaus eine durch Landweibel Fehr verfasste Neuordnung für den ganzen Thurgau. Sie trat 1766 in Kraft. Darnach sollte jeder Gerichtsherr in seinem Bezirk das Leibeigenschaftsrecht ausüben und auf die in andern Gerichten sitzenden Personen gegen eine Entschädigung verzichten. Für die Komturei sah die Rechnung folgendermassen aus: Sie beanspruchte insgesamt 1024 Eigenleute. Offensichtlich musste sie in den Verhandlungen auf viele Fällige verzichten, denn noch 1761 bezifferte das Visitationsprotokoll ihre Zahl auf 1674 Personen. Von den 848 Einwohnern der Herrschaft Tobel waren 448 dem Komtur leibeigen. Nun wurden es auch die restlichen 400. Da 576 Fällige auswärts wohnten, mussten nun 176 zu je vier Gulden entschädigt werden. Nachweisen lässt sich lediglich, dass der Verwalter dafür 336 Gulden einnahm. Insgesamt lagen die Vorteile des neuen Territorialfallrechts klar auf der Hand. Bisher wohnten mehr als die Hälfte der Leibeigenen vier, sechs, acht oder mehr Stun-

7 STATG 73636, Verz der anno 1728 produzierten Dokumente; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73676, Leibeigenschaftsverz 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770.

den von Tobel entfernt, so dass sich die Abgaben in vielen Fällen kaum mehr zu vernünftigen Kosten eintreiben liessen. Jetzt hatte sie der Komtur in greifbarer Nähe und musste ihnen nicht mehr über die Grenzen der Herrschaft hinaus nachjagen. Die neue Regelung hätte eigentlich zu einer Stärkung der Leibeigenschaft führen müssen[8].

Die Aufhebung der Leibeigenschaft

Trotz dieser Reform fiel die Leibeigenschaft gegen Ende des Jahrhunderts dahin. Sie hätte sich zwar verwaltungsmässig weiterhin durchführen lassen, doch geriet sie zunehmend in Gegensatz zu den aufklärerischen Ideen der Zeit. Im Jahre 1793 breiteten sich in der äbtischen Landschaft revolutionäre Unruhen aus, die gemässigt auch in den Thurgau übergriffen. Die Landschaft verlangte im Mai 1795 durch einige Quartierhauptleute den Auskauf der Leibeigenschaft. Unter dem Einfluss seines konservativen, aber nicht reformfeindlichen Sekretärs Joseph Anderwert willigte der Gerichsherrenstand am 6. Juli 1795 ein, gegen 7 Gulden und 30 Kreuzer pro Familie das Fallrecht aufzuheben. Die Herrschaft Tobel zählte damals 479 leibeigene Familien, wozu noch 34 in Herten kamen. Die Gemeinden entrichteten dem Komtur bis Martini 1796 ihre Loskaufsumme.
Sie bezahlten:

Tobel	390 Gulden	52 Familien
Affeltrangen	667 Gulden 30 Kreuzer	89 Familien
Tägerschen	337 Gulden 30 Kreuzer	45 Familien
Zezikon	465 Gulden	62 Familien
Braunau	982 Gulden 30 Kreuzer	131 Familien
Märwil	750 Gulden	100 Familien
Herten	255 Gulden	34 Familien

Total 3847 Gulden 30 Kreuzer[9]

Die Reform, die wohl weitere Änderungen in evolutionärem Sinne hätte einleiten können, blieb allerdings ein Einzelfall. Zwei Jahre später setzten die Franzosen der alten Ordnung ein gewaltsames Ende.

8 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73630, Pro memoria v. d. Statthalter Vetter, s. d. (um 1760); 73636, Zirkular der eidg. Kanzlei an die Gerichtsherren; 13.7.1761; Erkanntnus der regierenden Orte betr. die Leibeigenen, 16.7.1761; Zahl der Fälligen, 1766–69; Absch, 7.7.1767; Kopie des Prot der Konferenz der Fallherren, 2.6.1767; Zusammenstellung betr. Abtausch der Leibeigenen 1766; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Komtureirechnung 1767/68; 73686, Urbar 1770 – STAZ A. 367.3, Die Reg in Heitersheim an wahrsch. die reg Orte, 10.9.1764 – EA 7,2, S. 642–650, 1747–1770 – Pup II, S. 805–809 – Hasenfratz, S. 123–128. – Lei, Gerichtsherren, S. 99 f.

9 STATG 73636, Absch der Frauenfelder Jahrrechnung, Juli 1795; Fallrechtsloskauf in der Gemeinde Herten 1795; Zettel mit den Loskaufssummen der einzelnen Gden, s. d. (wohl 1797); 73687, Urbar 1796 – Pup II, S. 885 f. – Hasenfratz, S. 128–130 – Lei, Gerichtsherren, S. 147 f.

4. *Die übrigen niedergerichtlichen Rechte*

Bürger und Hintersassen

In den Gemeinden lassen sich ihrem Rechtsstande nach grundsätzlich zwei Gruppen von Bewohnern unterscheiden: Die Bürger waren meist Alteingesessene und besassen den Bürgerbrief, der ihnen die entsprechenden Rechte zusicherte, während die von auswärts zugezogenen Hintersassen lediglich als geduldet galten. Um als Hintersasse aufgenommen zu werden, benötigte ein Bewerber die Einwilligung der Komturei und der Dorfschaft, wobei er Gewähr für Wohlverhalten bieten musste. Die Tägerscher verlangten 1789 von einem Einzügling, dem sie nicht trauten, dass er sich mit authentischen Briefen über seine bisherige Lebensführung ausweise. In einem andern Fall beauftragten sie ihren Weibel auf dem Maiengericht, einen Hintersassen innert acht Tagen auszuweisen, weil er nicht regelmässig zinse und nichts vor ihm sicher sei. Andererseits nahm die Gemeinde 1690 einen Zuzüger auf, bevor sie ihn kannte. Landrichter Bosch, selbst ein Hintersasse, wollte im Thürn ein Haus bauen und einen Pächter darauf setzen. Tägerschen billigte dieses Vorhaben gegen einen Trunk. Offenbar boten hier Person und wirtschaftliche Stellung Boschs Gewähr genug für einen soliden Bewerber.

Liess ein Hintersasse sich in einer Gemeinde nieder, so hatte er einige Gulden Einzugsgeld zu zahlen und den volljährigen und rechtsfähigen Bewohnern Brot und einen Trunk zu reichen. Jedes Jahr zog der Seckelmeister des Dorfes von ihm für die Nutzung der Gemeindegüter einen Gulden, in Braunau die Hälfte, ein. In Tobel kam dazu noch ein Gulden Trätgeld für jedes Stück Grossvieh. Bedürftigen oder unverschuldet in Not Geratenen erliess man das Hintersitzgeld gelegentlich. Das Ritterhaus verzichtete oft auf die Gebühr von Bürgern einer Herrschaftsgemeinde, die als Hintersassen in einer andern Wohnsitz nahmen, oder forderte eine einmalige Abschlagssumme; doch band ein solcher Entscheid die Gemeinde nicht. Da sie wie die Komturei dem Einzug eines Hintersassen zustimmen musste, wurden auch die Abgaben geteilt. Auf dem Maiengericht empfing der Gerichtsvogt vom Seckelmeister des Dorfes die Hälfte, in Märwil einen Drittel der Hintersitzgelder und trug sie zum Verwalter nach Tobel. Für die Herrschaft waren sie eine bescheidene Nebeneinnahme. 1782 beispielsweise betrugen sie rund 54, zwei Jahre später 35 Gulden.

Interessant ist die Rechtslage in Märwil. Erst 1695 wurde nach einem Streit unter den Einwohnern bei der Erneuerung der Offnung festgelegt, dass man wie in Tobel und Affeltrangen Hintersitzgelder forden dürfe. Diese wurden wie andernorts jeweils unter die Bürger verteilt, doch berücksichtigte man dabei die Bewohner von Buch nicht, was eine Klage beim Komtur zur Folge hatte. 1720 entschied das Maiengericht, die Bucher sollten sich zuerst in die Nutzung einkaufen. Drei Jahre später überging Märwil offenbar ungestraft einen Befehl des Verwalters, die Gebühren unter alle Bürger aufzuteilen. Als der Streit neun

Jahre später wieder aufflammte, machte Märwil geltend, die beiden Ortsteile träten nur gegenüber dem Gerichtsherrn als Gemeinde auf, unter sich selbst seien sie getrennt. Jeder Ort besitze gesonderte Güter, Trieb und Trät, nehme selbständig Bürger und Hintersassen auf, und auch Buch habe bisher aus seinen Einkünften den Märwilern nie etwas gegeben. Das Urteil ist nicht erhalten, doch dürfte Buch, das wohl aus den reichlicher fliessenden Geldern seines Nachbardorfes Nutzen ziehen wollte, die Partie verloren haben.

Unter den Hintersassen tauchen verhältnismässig viele Handwerker auf. Das dürfte damit zusammenhängen, dass sie beweglicher waren als die an die Scholle gebundenen Bauern, auch wenn die meisten Gewerbetreibenden eine Kuh oder etwas Kleinvieh hielten. Häufig wohnten Hintersassen auf Einzelhöfen ausserhalb der Dörfer. Zwischen 1687 und 1720 beispielsweise lebten nur Vereinzelte in Zezikon, während sie in Maltbach, Battlehausen oder Kaltenbrunnen ziemlich zahlreich auftraten. Diese Erscheinung kann vielleicht damit erklärt werden, dass sie mit der Dorfgemeinschaft nur lose verbunden waren, weswegen der Wille beider Seiten zur Einbürgerung gering blieb. Trotz ihrer rechtlich schwächeren Stellung konnten Hintersassen zu Dorfweibeln oder Forstern gewählt werden, ein Amt, das viele als Belastung empfanden. Im Jahre 1784 stieg der Tägerscher Hintersasse Jörg Rieser sogar zum Herrschaftsvogt auf, weswegen die Gemeinde ihm Einzug und Sitzgeld schenkte[1].

Viele Hintersassen strebten grundsätzlich nach dem Bürgerrecht. Auch hier musste sowohl die Gemeinde wie die Herrschaft zustimmen, bevor der Kandidat gegen Trunk und Einzug auf der Maiengemeinde seinen Bürgerbrief in Empfang nehmen konnte. Die Einheirat auswärtiger Frauen regelten die Gemeinden zunächst selbst. 1787 beschlossen sie, eine gemeinsame Ordnung zu machen, nachdem sie einige Jahre zuvor übereingekommen waren, mit Bürgern verheiratete Hintersassinnen abgabenfrei zu halten und ihre Kinder erst mit Hintersitzgeld zu belasten, wenn sie volljährig waren.

Man konnte das Bürgerrecht allerdings auch verlieren. Tobel und Tägerschen beschlossen 1713 jenen den Brief zu entziehen, die Wege und Stege angriffen. Die andern Gemeinden der Herrschaft folgten ihnen ein Jahr später. Auch hier musste in jedem einzelnen Falle die Komturei einverstanden sein. Als die Gemeinde Affeltrangen 1712 eigenmächtig einen Bürger wegwies, büsste sie der Gerichtsherr. Auswärtige mussten ihr Recht von Zeit zu Zeit erneuern. Jakob Oettli hatte dafür 1710 jedem in der Gemeinde Zezikon sitzenden Mitbürger einen Louistaler zu geben. Manchmal begnügte man sich auch mit einem Trunk. Einige Gemeinden verlangten von jedem auswärtigen Bürger eine jährliche Steuer, keine unbillige Forderung, mussten sie doch bei Alter, Krankheit und Not einspringen. Allzu lange nicht erneuerte Rechte galten als verfallen.

1 STATG 73633, Offnung von Märwil, 22.11.1695; Schein, 4.2.1732; Prot betr. die Aussagen der Ausschüsse von Märwil und Buch, 24.5.1732; Befreiungsschein, 23.5.1755; 73638, Vis Prot 1638, 1660; 73640, Maiengerichtsprot; 73641, Maiengerichtsprot; 73675, Urbar 1662.

Zezikon verweigerte 1711 Hans und Matthias Heller ihr Bürgerrecht, obwohl ihre Eltern dieses besassen, und sie ein Stück Reben im Dorf behalten hatten, um ihren Anspruch nicht zu verlieren. Der Nachweis, dass die Vorfahren einmal fest im Dorfe sassen, genügte also nicht. Man erwartete von Auswärtigen, dass sie am Schicksal der Gemeinde Anteil nahmen und die Lasten mittrugen. Zudem tritt aus den Akten immer wieder die Furcht hervor, man könnte zu viele Einwohner bekommen, was in einer Zeit der Selbstversorgung die Existenzbasis des einzelnen vermindert hätte[2].

Nicht ganz belanglos war für den Erwerb eines Bürgerrechts auch die Konfession. Die Evangelischen klagten des öftern, der Gerichtsherr bevorzuge Katholiken und weise ihre Leute ab. Ein konkreter Fall trug sich in Erikon zu. Dort lebten im 17. Jahrhundert die drei evangelischen Familien Müller, Oettli und Horber als Hintersassen mitten unter den katholischen Toblern. Sie hatten wenig Hoffnung, zum Bürgerrecht zu gelangen, weil die Katholiken fürchteten, sobald eine gewisse Zahl Andersgläubiger in der Gemeinde sitze, würden sie einen Prädikanten fordern. Als Komtur Rosenbach 1639 mit Zürich in schwierigen Landfriedensverhandlungen[3] stand, nahm er für das Ritterhaus die drei Familien auf, um seinen guten Willen zu zeigen, doch mussten sie schriftlich versprechen, der Religion halber keinen Verdruss zu machen. Die Gemeinde weigerte sich zunächst zuzustimmen, obwohl sie bereits Trunk und Einzug empfangen hatte, fügte sich dann aber. Neue Konflikte brachen aus, als die Kinder der Neubürger heranwuchsen. Die Tobler machten geltend, von den Bewohnern der drei Höfe stehe nur je einem das Bürgerrecht zu. Nach langem Hin und Her vermittelte Verwalter Rüti 1656 einen Vergleich: Es blieb in Erikon bei den drei Bürgern, doch konnten ihre Geschwister gnadenhalber ohne Hintersitzgeld auf den Höfen bleiben. Offensichtlich durften die neugläubigen Bürger in der Gemeinde nicht erstarken. Nach dem evangelischen Sieg im zweiten Villmergerkrieg 1712 wollten die Erikoner die Bedingung, unter der ihnen das Bürgerrecht verliehen worden war, rückgängig machen, indem sie an den katholischen Feiertagen arbeiteten. Die Gemeinde drohte mit Entzug des Bürgerrechts, worauf die drei Familien nachgaben. 1726 versuchten die Horber und Oettli nochmals, die Eingemeindung nicht nur für den Erstgeborenen, sondern für alle Kinder gerichtlich zu erzwingen, mussten im Jahre 1737 den Kompromiss von 1656 jedoch erneut anerkennen. Zugleich drohte man, die Geschwister des Hofinhabers hätten künftig Hintersitzgeld zu zahlen, wenn der Vergleich wieder angefochten werde. Aber bereits acht Jahre später trafen sich Erikoner und Tobler wieder vor dem Landvogt. Die Gemeinde behauptete, die Geschwister der Hofinhaber seien nur solange vom Hintersitzgeld befreit, als ihre Eltern lebten oder sie sich nicht verheirateten. Die Erikoner setzten sich zur

2 STATG 73640, Maiengerichtsprot 1727, 1730, 1733, 1767; 73641, Maiengerichtsprot 1706, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1789; 73675, Urbar 1662.

3 Siehe S. 54ff.

Wehr, und tatsächlich dürften sie nach dem bisherigen Brauch im Recht gewesen sein. Trotzdem verloren sie den Prozess und mussten künftig die Abgaben entrichten. Hintergrund für den Vorstoss der Tobler war, von der Religion abgesehen, die steigende Zahl der Erikoner, welche die Nutzung der Gemeindegüter beeinträchtigten. Jedenfalls steht im Urteil die Klausel, es dürften nicht mehr Hintersassen aufgenommen werden, als auf dem jeweiligen Hof Platz fänden. Bereits 1750 erhob der Verwalter beim Landvogt Klage, Ulrich Horber von Erikon versuche, für seinen Bruder eine zweite Feuerstelle zu errichten. Er hatte ein Nebenzimmer in eine heizbare Stube verwandelt, indem er den bestehenden Ofen hineinzog. Mit einer kleinen Änderung wäre auch eine zweite Küche und damit die bauliche Grundlage für eine weitere Familie entstanden. Horber musste die Änderung rückgängig machen, wobei festgehalten wurde, dass in Erikon nur drei Feuerstellen und damit nur drei Bauernhöfe zulässig seien. Die Hürden bei der Aufnahme von Bürgern und Hintersässen versahen offensichtlich die Funktion der ausserehelichen Geburtenregelung. Ohne Existenzgrundlage war eine Heirat kaum möglich. So blieb die Bevölkerung auf eine Zahl beschränkt, die Gewähr bot, dass Holz, Feld und Weide nicht überbenutzt würden[4].

Das Tavernenrecht

In der ganzen Herrschaft vergab die Komturei das Tavernenrecht, die Erlaubnis, Gasthäuser zu führen. Grundsätzlich bestanden zwei Arten von Wirtschaften: Tavernen und Schenken. In der Taverne, die das ganze Jahr offen war, durften die Gäste auch verköstigt und beherbergt werden, während in der Schenke nur der eigene Wein ausgeschenkt werden durfte. Die Wirte gaben häufig zu Klagen Anlass, weil mancher von ihnen keine Bewilligung besass oder auf unseriöse Art Gäste anlockte. 1767 wies Komtur Hohenlohe seine Amtsleute an, alle Gasthäuser aufzuzeichnen und keine Winkelwirtschaften mehr zu dulden. Drei Jahre später verbot er den Wirten Tanzen, Spielen und andere «Üppigkeiten»».

Die Tavernenordnung und die Mandate, welche die Herrschaft von Zeit zu Zeit erneuerte, zeigen Rechte und Pflichten der Gastwirte auf. Sie mussten zunächst nur den zugekauften, später auch den eigenen Wein bei Verlust ihres Rechts durch zwei geschworene Schätzer kosten lassen, welche dann den Verkaufspreis festlegten. Auf dem Maiengericht wurden die Wirte, die alle verei-

4 STATG 73633, Revers Ulrich Müllers, Hans Oettlis und Baschi Horbers, 29.3.1639; Vergleich mit den Lehenbauern von Erikon 1737; Erläuterung über das Burger- und Hintersitzrecht in Erikon, 24.7.1735; Recess des Lv, 20.6.1750; Extrakt aus dem gerichtsherrlichen Prot; 15.6.1751; Vermittlung mit den Lehenbauern zu Erikon, 30.9.1752; Extrakt aus der Tobler Offnung, 1656; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Vis Prot 1638; 73670, Revers, 29.5.1639; Revers, 27.2.1664; 73675, Urbar 1662 – STAZ A. 238.7, Präd von Affeltrangen an Dekan Lavater, Gachnang, 9.8.1714; A. 238.8, LA Albrecht an ZH, 20.3.1726; A. 267, Präd von Affeltrangen an Ratssekretär Holzhalb, 1.12.1689; Präd von Affeltrangen an ZH, 1689 – EA 6, 2, S. 1801, 1693.

digt waren, ins Ritterhaus zitiert und mussten die im Laufe des Jahres abgesetzte Weinmenge angeben, worauf der Verwalter das Umgeld, eine bescheidene Abgabe, berechnete. 1660 zahlte man für das Fuder Wein zweieinhalb Batzen, 1694 zehn Kreuzer. Für das Ritterhaus fielen diese Einkünfte wenig ins Gewicht. 1758 entrichteten die 14 Wirte der Herrschaft nur gut vier Gulden, wobei das Eigengewächs unbesteuert blieb. Um 1650 wollten die Wirte den Wein nicht mehr schätzen lassen, fügten sich dann jedoch den Befehlen der Herrschaft. Die Tavernenwirte mussten jung und alt, arm und reich, Fremde und Einheimische beherbergen und ihnen nach bestem Vermögen Speise und Trank geben. Dafür genossen sie gegenüber den Schankwirten das Vorrecht, Gemeindetrünke und Hochzeiten abhalten zu dürfen, weil sie ihre Betriebe das ganze Jahr über offenhielten und grössere Risiken trugen. Auch Weinkäufe nach Vertragsabschlüssen, ein Trunk, oft verbunden mit einer Mahlzeit, standen nur den Tavernen zu. Diese Sitte artete oft derart in Unmässigkeiten aus, dass die Komturei 1626 Vorschriften erliess, nach denen die Zechen bei einem Verkauf von 100 Gulden einen Gulden nicht übersteigen durften. Für jedes weitere Hundert durfte ein halber Gulden zugelegt werden. Alkoholausschank vor dem Sonntagsgottesdienst war verboten. Das Urbar von 1662 untersagte den Wirten, Almosenempfänger und Bevormundete ohne Erlaubnis des Vogtes zu bedienen. Taten sie es auf Vorschuss, so konnte der Vogt die Zahlung verweigern. Zechschulden über einen Gulden wurden vom Gantrecht grundsätzlich nicht geschützt. Die Komturei erliess diese Verfügung, weil einzelne Gäste sich bis zu vierzig Gulden aufschreiben liessen, während Frau und Kinder zu Hause kaum Mus und Brot hatten. Lediglich bei Kranken und Kindbetterinnen drückte man ein Auge zu. Schliesslich verlangte die Tavernenordnung von 1653 von den Wirten, dass sie zuerst im Ritterhaus um Wein anhielten, bevor sie sich andernorts damit eindeckten. Alle Inhaber von Gasthäusern mussten mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie die Ordnung zur Kenntnis genommen hatten, wobei einige, da sie Analphabeten waren, einen Bekannten dafür beizogen[5].

Bäcker und Metzger

Ähnliche, wenn auch nicht so zahlreiche Vorschriften, erliess die Herrschaft für die Bäcker und Metzger. Um die Untertanen vor Übervorteilung vor allem beim Brot zu schützen, setzten geschworene Fleisch- und Brotschauer die Preise fest. Dafür mussten die Untertanen, wenn sie nicht selbst buken, das Brot bei den vom Ritterhaus ernannten herrschaftlichen Bäckern beziehen. Nach dem Urbar von 1662 stellte die Komturei diese Regeln auf, weil die Bäcker ihr Brot

5 STATG 73630, Vorschriften Komtur Hohenlohes 1767; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660; Rechnung des Verw Trachsler 1767/68; 73639, Mandat 1626; Wirtschaftsordnung 1653; Rechnung Verw Späts 1684/85; Mandat, 26.1.1716; Mandat, 22.10.1745; Komtureirechnung 1757/58; Mandat, 18.3.1770; 73641, Maiengerichtsprot 1708, 1709; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691.

nicht verbilligten, obwohl sie das Getreide günstig erwarben. Den Wirten war es gestattet, ihren Gästen das eigene Hausbrot statt des zugekauften Weissbrots vorzusetzen, doch durften sie dafür nicht mehr als die Bäcker fordern. Gegen diese Verordnungen erhoben die Untertanen gelegentlich Einwände, wie das Visitationsprotokoll von 1638 zeigt, wohl weil sie gerne auswärts eingekauft hätten, doch beharrte die Herrschaft auch hier auf ihren Rechten[6].

Die Turmgerechtigkeit

Unten im Tobler Kirchturm, der bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts allein auf der Höhe über der Komturei stand, befand sich eine «Gefangenschaft», ein von der Herrschaft unterhaltenes Verliess, das ihr Recht betonte, Übeltäter zu verhaften und einzusperren. Es wurde allerdings nur selten benutzt. Ein Verzeichnis aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, welches rund zwanzig Jahre umfasst, zählt insgesamt 19 Fälle auf, in denen wegen Gotteslästerung, Ehebruch, Drohung mit Totschlag, Hochzeithaltens ohne Erlaubnis, Nichtbezahlens von Bussen, Waldfrevels, Ungehorsams, Falschmünzerei, leichtfertigen Schuldenmachens, Vieh- und anderer Diebstähle Personen im Turm eingesperrt wurden. Sechs Drescher verbrachten einige Zeit im Gefängnis, weil sie während der Arbeit im Ritterhaus mutwillig Geflügel erschlagen hatten. Ein Untertan sass einige Tage im Arrest, weil er den Verwalter mit einer Gabel erstechen wollte. In rund zwei Dritteln aller Fälle diente der Turm dazu, nichtmalefizische Vergehen zu ahnden. Daneben benutzte man auch die «Geige» oder die «Trülle», um Kinder, Bevormundete oder solche, welche Bussen nicht bezahlten, an den Pranger zu stellen. Hin und wieder warteten im Turm Gefangene, die sich eines malefizischen Vergehens schuldig gemacht hatten, bis der Landvogt sie abholen liess. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts beispielsweise brachten mehrere Männer eine als Hexe verhaftete Frau aus Affeltrangen gebunden nach Tobel. Die Landgerichtsdiener durften Turm und Ritterhaus nicht betreten, sondern mussten drei Schritte vor dem Tor warten, bis man ihnen die Gefangenen herausbrachte, um die Immunität nicht zu verletzen. Abgesehen von jenen Fällen, in denen man Angeklagte zuhanden der Landesobrigkeit sicherstellte, wurden für niedergerichtliche Frevel und Vergehen nur solche mit Arrest belegt, die als «verludert» oder unseriös galten. Ein «Biedermann» kam mit einer Busse davon. So versprach Komtur Walter von Bussnang bei seinem Amtsantritt 1444 seinen Untertanen, niemanden im Turm einzusperren, der einen Prozess begehrte, sofern Freunde für ihn bürgten[7].

6 STATG 73632, Vis Prot 1656; 73638, Vis Prot 1660; 73639, Wirtschaftsordnung 1653; Mandat, 26.1.1716; 73675, Urbar 1662.

7 STATG 7363, Die Turmgerechtigkeit des Hauses Tobel, s. d. (um 1650); Widerlegung eines Recesses gegen die Komturei Tobel, betr. Bestrafung der Scheltungen, s. d. (evtl. 1666); 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1679; 73673, Übereinkunft Walter von Bussnangs mit den Untertanen der Hsch Tobel, April 1444.

Jagd und Fischenz

In der ganzen Herrschaft gehörte der Kommende Wildbann und Fischenz. Bei zehn Pfund Pfenning war es den Untertanen verboten, Hoch- oder Niederwild, Tauben oder andere Vögel zu schiessen und in den Gewässern Fische oder Krebse zu fangen. Das Wildbret, vom Komtur, vom Verwalter oder später auch vom herrschaftlichen Jäger erlegt, wurde meistens am eigenen Tisch verzehrt, gelegentlich aber auch verkauft. 1757/58 nahm man für 36 Hasen, 4 Füchse und 8 Rebhühner etwa 27 Gulden ein. Das Ritterhaus versorgte sich jedoch nicht nur aus den Bächen, sondern auch aus mehreren Weihern mit Fischen[8]. Jagd und Fischerei trugen zwar die Attribute der Herrschaftlichkeit in sich, doch galten sie auch als gehobenes Vergnügen. Der Pachtvertrag von 1720 beispielsweise setzte fest, dass der Verwalter diese Rechte ausüben dürfe, doch musste er darauf verzichten, wenn der Herr in Tobel weilte. Als die Untertanen in der Reformationszeit die Vorrechte der Herren beschneiden wollten, sprachen sie auch Jagd und Fischenz an. Sie klagten, sie würden bestraft, wenn sie Hasen oder Füchse fingen und auf ihrem eigenen Grund und Boden jagten, während der Komtur in Wald und Feld dem Waidwerk obliege und dabei ihren Boden zertrete. Überdies verbiete er ihnen, im Bach, den sie mit Weg und Steg unterhalten müssten und der ihnen bei Hochwasser Schaden zufüge, zu fischen. Wenn der Herr schon die Kosten nicht trage, solle er den Bauern den Nutzen aus der Fischerei gönnen. Ihre Hoffnungen schwanden allerdings rasch. Kaum hatten sich die Wogen der Glaubensstürme etwas geglättet, setzte der Komtur seine alten Rechte wieder durch. In den folgenden Jahrhunderten kam es lediglich hin und wieder zu Freveln. Vogt, Weibel und Richter sowie die Dorfmeier waren zur Anzeige verpflichtet, wenn ihnen ein Vergehen zu Ohren kam. Meldete ein Herrschaftsangehöriger einen Wilderer, belohnte ihn die Komturei nach einem Mandat aus dem Jahre 1716 mit einem neuen Hut und sicherte ihm Verschwiegenheit zu[9].

Weitere Rechte

Der Komtur versah nicht nur die niedere Justiz und erliess Gebote und Verbote. Aus dem herrschaftlichen Bereich wuchsen ihm eine Reihe weiterer Rechte zu. Er gab die Heiratserlaubnis, setzte den Waisen Vögte und nahm ihnen jährlich die Rechnung ab. Er allein durfte Tauben frei ins Feld fliegen lassen. Hühner, Enten und Gänse mussten zuerst im Ritterhaus angeboten werden, bevor ein Verkauf über die Grenzen der Herrschaft erlaubt war. In den Dörfern setzte der Herr die Einungen, alle Vereinbarungen also, die er auch wieder aufheben konnte. Schliesslich war er berechtigt, nach Belieben Schäfereien zu halten. Komtur von Roll beispielsweise, der vor und nach der Wende

8 Über die Weiher siehe S. 178.

9 STATG 7365, Artikel und Beschwerden der Gde Tobel, s. d.; 73638, Vis Prot 1638, 1660; 73639, Admodiationsvertrag, 1.5.1720; Rechnung der Komturei 1757/58; 73675, Urbar 1662.

zum 17. Jahrhundert gegen den Willen des Ordens im Ritterhaus regierte, hielt nach dem Urbar von 1662 etwa 200 bis 300 Schafe. Die niedergerichtlichen Rechte zeigen, dass das Ritterhaus nicht nur die rechtliche und politische Spitze der Herrschaft bildete, sondern auch in ihrem wirtschaftlichen Leben wichtige Aufgaben erfüllte[10].

10 Über die Mühlen und die Trotten siehe S. 176, STATG 7365, Ub 1541; Schein des Lv, 20.9.1643; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1638; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691.